

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Februar

2009

*Denn unser keiner lebt sich selber,
und keiner stirbt sich selber.
Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Darum: wir leben oder sterben,
so sind wir des Herrn.
Denn dazu ist Christus gestorben
und wieder lebendig geworden,
dass er über Tote und Lebende Herr sei.*

Römer 14,7-9

Am 20. Dezember 2008 rief Gott der Herr das frühere hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Pfarrer i. R. Werner Salzmann

nach schwerem Leiden heim in sein ewiges Reich.

Werner Salzmann wurde am 9. August 1931 in Oberhausen geboren. Er studierte an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal sowie an den Universitäten in Göttingen und Bonn evangelische Theologie.

Werner Salzmann war zunächst als Gemeindepfarrer in Wuppertal-Elberfeld tätig. Im Jahr 1971 wurde er zum Landeskirchenrat im Landeskirchenamt in Düsseldorf berufen. Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wählte ihn im Januar 1976 als theologischen Oberkirchenrat zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung.

Im Jahr 1980 wurde Werner Salzmann vom Kuratorium der Düsselthaler Anstalten (Graf-Recke-Stiftung) zum neuen Direktor der Anstalten gewählt. Entsprechend hat er sich 1981 nicht wieder als Kandidat für die Wahlen zur Kirchenleitung aufstellen lassen. Im Jahr 1991 wurde er in den Ruhestand versetzt.

Werner Salzmann ist immer nahe bei den Menschen gewesen und hat sich denjenigen verpflichtet gefühlt, die vernachlässigt wurden oder in unterschiedlicher Weise Behinderungen hatten. Besonders die Betreuung von psychisch kranken Menschen lag ihm am Herzen. Stets verstand er seinen Dienst in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern als Ausdruck der Verbundenheit mit dem lebendigen Gott und dem auferstandenen Christus.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist dankbar für den Dienst, den Werner Salzmann ihr erwiesen hat. Für seine Angehörigen erbitten wir den Trost, der uns mit der Botschaft von der Auferstehung Jesu Christi von den Toten geschenkt ist.

Düsseldorf, den 29. Dezember 2008

Für die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nikolaus Schneider, Präses

Inhalt

Seite	Seite
Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums.	Sach- und Namensverzeichnis 2008.
30	49
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Frillendorf, Essen-Schonnebeck und Essen-Stoppenberg
31	65
Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetz- vertretende Verordnung/Vierte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO).	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Mönchengladbach.
42	65
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2009	Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause „Zukunft unserer Gemeinde“
43	65
Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben	Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord.
46	67
Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt (PEA)	Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach
46	71
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach	Satzung zur Änderung der Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal.
47	71
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord.	Broschüre „Die Freigabe, Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen“
48	72
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamt- verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf	Verwaltungslehrgang I 2010/2011
48	76
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Einrichtung „Kirche in der City“ in Düsseldorf	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.
48	77
	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln
	78
	Personal- und sonstige Nachrichten
	78
	Literaturhinweise
	83
	Berichtigung zum KABI 1/2009
	83

**Verordnung zur Änderung
der Befristung
von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich
des Finanzministeriums**

Vom 8. Dezember 2008

842955

Az. 15-02-20:0017

Düsseldorf, 5. Januar 2009

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (GV. NRW. S. 877) veröffentlicht.

In Artikel 1 wurde die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende geändert.

Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass die letzte Änderung vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) ist, die wir mit Verfügung vom 6. Juli 2004 (KABL. S. 339) veröffentlicht haben.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung zur Änderung
der Befristung
von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich
des Finanzministeriums**

Vom 8. Dezember 2008

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen in**

**Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte,
Arbeiter und Auszubildende**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nicht-beamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbuBesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

In § 7 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
gez. Unterschriften

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

836566

Az. 15-02-20:0016

Düsseldorf, 24. November 2008

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung vom 30. März 2007 (KABl. S. 122) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten durch das Landeskirchenamt mit Verfügung am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 5.2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragssteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterlegen haben, sind den Einkünften, der Summe der Einkünfte und dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (vgl. § 2 Abs. 5a EStG).“

2. In Nummer 5.3a Satz 1 werden nach den Wörtern „In den Fällen des“ die Wörter „§ 4 Pflegezeitgesetzes (PflegeZG),“ eingefügt.

3. Nummer 8.5 erhält folgende Fassung:

„8.5 § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gelten entsprechend für Personen, die einen Zuschuss nach § 44a Abs. 1 SGB XI erhalten.“

4. Nach Nummer 10.8 wird folgende Nummer 10.9 angefügt:

„10.9 Die Verordnung von Soziotherapie dürfen nur Ärzte vornehmen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Psychiatrie oder Nervenheilkunde“ zu führen. Die Dauer und die Frequenz der soziotherapeutischen Betreuung sind abhängig von den individuellen medizinischen Erfordernissen. Es können insgesamt höchstens 120 Therapieeinheiten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren berücksichtigt werden. Die Soziotherapieeinheit umfasst 60 Minuten.

Soziotherapie können nur die seitens der GKV anerkannten Leistungserbringer durchführen. Es

sind dies Diplom-SozialarbeiterInnen/-SozialpädagogInnen und Fachkrankenschwestern/-pfleger für Psychotherapie (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO gilt insoweit nicht). Eine aktuelle Liste der anerkannten Leistungserbringer ist bei der jeweiligen Ortskrankenkasse am Wohnort des Beihilfeberechtigten zu erfragen.

Die Aufwendungen der Soziotherapie sind bis auf Weiteres nur in der Höhe beihilfefähig, in der sie von der Ortskrankenkasse im Rahmen ihres Vertrages mit dem Leistungserbringer vereinbart sind.“

5. Nummer 10a.2 erhält folgende Fassung:

„10a.2 Aufwendungen für eine stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz (Kinderhospiz), in dem eine palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, sind für die ersten neun (Kinderhospiz: 18) Monate der Versorgung grundsätzlich nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) und b) BVO beihilfefähig. Die Abzugsbeträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) BVO bleiben unberücksichtigt. Nach Ablauf von neun Monaten (Kinderhospiz 18 Monaten) gelten die §§ 5 bis 5d.“

6. In Nummer 10a.5 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 2b BVO“ ersetzt.

7. In Nummer 10a.6 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Vergleichsberechnung ist der am Tag der Aufnahme in die Privatklinik gültige Zahlbasisfallwert (incl. Zuschlägen und Zusatzentgelten etc.) der vergleichbaren Klinik der Maximalversorgung maßgebend.“

8. Nummer 11.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlagen 8, 9 und 12 der Arzneimittelrichtlinien sind zu berücksichtigen; die Anlagen 1 bis 6, 10, 11 und 13 der Arzneimittelrichtlinien finden dagegen derzeit keine Anwendung.“

9. In Nummer 12.6 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 6 Satz 3 BVO“ durch die Worte „§ 5 Abs. 4 Satz 3 BVO“ ersetzt.

10. Nummer 12.7 erhält folgende Fassung:

„12.7 Die Unterhaltskosten (Futter, Tierarzt, Versicherungen etc.) für einen Blindenführhund können ohne Nachweis bis zu 100 Euro im Monat als beihilfefähig anerkannt werden, sofern der Beihilfeberechtigte versichert, dass ihm Kosten in dieser Höhe entstanden sind. Werden höhere Kosten geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen erforderlich.“

11. In Nummer 12c.2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Es bestehen im Hinblick auf die Aufwendungen für eine grundsätzlich beihilfefähige herkömmliche Zahnersatzversorgung allerdings keine Bedenken, neben den Aufwendungen für die Suprakonstruktion für insgesamt acht Implantate (je zwei für jede Kieferhälfte) je Implantat 450 Euro als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen (bereits vorher durch Implantate ersetzte Zähne, für die eine Beihilfe gewährt wurde, sind auf die Gesamtzahl anzurechnen); bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 250 Euro je Implantat beihilfefähig. Mit den Pauschalbeträgen sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u. a. für die Implantate selbst, die Implantataufbauten, die implantatbedingten Verbindungselemente, Implantatprovisorien, notwendige Instrumente (z.B. Bohrer,

Fräsen), Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten.“

12. Die Nummern 13 bis 13g.2 werden durch die folgenden Nummern 13 bis 13d.3 ersetzt:

„13 Zu § 5

13.1 Zu Absatz 1

Derzeit nicht besetzt.

13.2 Zu Absatz 2

13.2.1 Krankheiten oder Behinderungen sind:

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- Störungen des zentralen Nervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

13.2.2 Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zählen:

- im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren sowie die Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und der Kleidung oder das Beheizen der Wohnung.

Ein alleiniger Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht nicht aus.

13.2.3 Aufwendungen für eine berufliche oder soziale Eingliederung oder zur Förderung der Kommunikation sind nicht beihilfefähig.

13.2.4 Aufwendungen für medizinische Behandlungen sind nach § 4 BVO beihilfefähig.

13.2.5 Bei einem pflegebedürftigen Kind ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden Kind gleichen Alters maßgebend.

13.2.6 Bei der Zuordnung zu den Pflegestufen sind die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale zur Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegebedürftigkeitsrichtlinien – PflRi –) vom 7. November 1994 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

13.3 Zu Absatz 3

Derzeit nicht besetzt.

13.4 Zu Absatz 4

13.4.1 Die Pflegekassen überlassen technische Pflegehilfsmittel vorrangig leihweise. In Rechnung gestellte Leih- bzw. Leasinggebühren (auch Pauschalbeträge) sowie Aufwendungen für notwendige Änderungen (Anpassungen), Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen sowie für die

Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel sind beihilfefähig. Bei selbst beschafften Pflegehilfsmitteln ist zu beachten, dass diese Hilfsmittel in dem vom Spitzenverband Bund der Kranken-/Pflegekassen erstellten Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind. Mehrkosten für eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Ausstattung des Pflegehilfsmittels sowie dadurch bedingte Folgekosten sind nicht beihilfefähig. Hinsichtlich der Betriebskosten dieser Hilfsmittel gilt § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 2. Halbsatz BVO entsprechend.

13.4.2 Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind beihilfefähig.

13.4.3 Eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen liegt auch vor, wenn den Besonderheiten des Einzelfalles durch einen Umzug in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung (z.B. Umzug aus dem Obergeschoss in eine Parterrewohnung) Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall können die Umzugskosten bis zum Betrag von 2.557 Euro als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Pflegekasse/Pflegeversicherung einen Zuschuss geleistet hat.

13.4.4 Der Betrag von 2.557 Euro steht je Maßnahme zur Verfügung. Dabei sind alle Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung (und damit auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs) zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind, als eine Verbesserungsmaßnahme zu werten. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserungsmaßnahmen in Einzelschritten verwirklicht werden. Ändert sich die Pflegesituation und werden weitere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich, kann der Betrag von 2.557 Euro erneut geltend gemacht werden.

13.4.5 Der seitens der jeweiligen Pflegekasse/Pflegeversicherung vom Pflegebedürftigen einbehaltene Eigenanteil ist beihilfenrechtlich unbeachtlich.

13.5 Zu Absatz 5

13.5.1 Die von der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Leistungsmittelteilung, Mitteilung nach § 44 Abs. 4 SGB XI bei Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen) nachzuweisen. Bei nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit Versicherten bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens.

13.5.2 Wird ein Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder einer höheren Pflegestufe zunächst bei einer Pflegekasse oder einer privaten Pflegeversicherung gestellt, ist für den Beginn der Beihilfengewährung dieser Antrag maßgebend.

13.5.3 Die Zuordnung zu einer Pflegestufe sowie die Bewilligung von Leistungen können durch die zuständige Pflegekasse oder private Pflegeversicherung befristet werden. Die Befristung erfolgt, wenn eine Verringerung des Hilfebedarfs zu erwarten ist. Die Befristung kann wiederholt werden und darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Entscheidung der Pflegekasse/Pflegeversicherung ist für die Beihilfestelle bindend. Die entsprechenden Bescheinigungen sind durch den Beihilfeberechtigten beizubringen.

Um eine nahtlose Beihilfengewährung sicherzustellen, soll die Beihilfestelle den Beihilfeberechtigten darauf hinweisen, dass er rechtzeitig vor Ablauf der Befristung die Beihilfestelle über die weitere Entscheidung der Pflegekas-

se/Pflegeversicherung hinsichtlich einer Befristungsverlängerung (ggf. mit geänderte Pflegestufe) unterrichtet.

13.5.4 Erhebt der Beihilfeberechtigte gegen einen Beihilfeschcheid Widerspruch mit der Begründung, die von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegestufe sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Pflegestufe auszusetzen; sodann ist über den Widerspruch zu entscheiden und dieser ggf. als unbegründet zurückzuweisen.

13.6 Zu Absatz 6

Aufwendungen für Beratungsbesuche sind grundsätzlich nur im Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5a Abs. 2 BVO beihilfefähig. Beihilfefähig sind je Beratungseinsatz

1. bei Pflegestufe I und II halbjährlich jeweils bis zu 21 Euro und
2. bei Pflegestufe III vierteljährlich jeweils bis zu 31 Euro.

Bei Pflegebedürftigen, bei denen zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 BVO vorliegen, sind die Aufwendungen für Beratungsbesuche innerhalb der in Satz 2 genannten Zeiträume zweimal beihilfefähig.

Pflegebedürftige, bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 BVO vorliegen, ohne dass sie mindestens die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllen, können halbjährlich einmal Aufwendungen bis zu 21 Euro pro Beratungseinsatz geltend machen.

13a Zu § 5a

13a.1 Zu Absatz 1

13a.1.1 Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die mittelbar oder unmittelbar in einem Vertragsverhältnis zu einer Pflegeversicherung stehen. In Frage kommen Pflegekräfte,

- die bei der Pflegeversicherung angestellt sind (§ 77 Abs. 2 SGB XI),
- die bei einer ambulanten Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 Abs. 1, 72 SGB XI angestellt sind,
- mit denen die Pflegeversicherung einen Vertrag nach § 77 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen hat.

13a.1.2 Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (vgl. Nummer 12.2 und § 14 Abs. 4 SGB XI). Aufwendungen für darüber hinausgehende Leistungen sind nicht beihilfefähig. Die Aufwendungen für die häusliche Pflege können nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 3 Abs. 2 BVO) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden; dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig. In Zweifelsfällen ist daher von dem Pflegedienst eine entsprechende Vergütungsvereinbarung einzuholen und zu den Akten des Beihilfeberechtigten zu nehmen.

Soweit bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III ein besonderer Pflegebedarf besteht, sind die Aufwendungen zusätzlich bis zu 1.918 Euro monatlich beihilfefähig. Es bedarf keiner förmlichen Anerkennung des Pflegebedürftigen als Härtefall nach § 36 Abs. 4 Satz 1 SGB XI durch die zuständige Pflegekasse/Pflegeversicherung.

13a.1.3 Wird die Pflege nicht für einen vollen Monat erbracht, wird der beihilfefähige Pauschalbetrag nach § 5a Abs. 1 BVO **nicht** anteilig gekürzt. Auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Kosten ist in diesem Fall verstärkt zu achten.

13a.1.4 Neben den Pflegekosten sind die Aufwendungen für medizinische Behandlungen beihilfefähig. Hierzu zählen insbesondere Injektionen, Anlegen und Wechseln von Verbänden, Kathetern etc., Darmspülungen, Dekubitusversorgung (nicht Dekubitusprophylaxe), Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Verabreichung von Sondennahrung.

13a.1.5 Entstehen in Pflegefällen ohne formale Anerkennung als Härtefall nach § 36 Abs. 4 SGB XI auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen für häusliche Pflege bis zu einem monatlichen Gesamtbetrag von 3.388 Euro (1.470 Euro plus 1.918 Euro) beihilfefähig; dieser Betrag **gilt auch**, wenn neben der häuslichen Pflege **zusätzlich** teilstationäre Pflege in Anspruch genommen wird (Kombinationen nach § 5b Abs. 3 oder 5 BVO).

In diesen Fällen ist zunächst der Berechnung der Pflegeversicherung zu folgen. Die den Höchstbetrag für häusliche Pflege nach § 5a Abs. 1 Satz 1 BVO überschreitenden Aufwendungen können zusätzlich als beihilfefähig anerkannt werden, soweit unter Einbeziehung der beihilfefähigen Aufwendungen nach den §§ 5a Abs. 1 und 5b Abs. 2 BVO der Gesamtbetrag von 3.388 Euro nicht überschritten wird. (s. unten die Beispiele zu § 5b Absatz 3 oder 5 BVO).

13a.2 Zu Absatz 2

13a.2.1 Die Pflege für den Pflegebedürftigen muss in einer häuslichen Umgebung erbracht werden. Dies kann der eigene Haushalt, der Haushalt der Pflegeperson oder ein anderer Haushalt sein, in der der Pflegebedürftige aufgenommen wurde. Unbeachtlich ist, ob die Pflege durch Angehörige, Lebenspartner, sonstige ehrenamtliche Pflegepersonen, erwerbsmäßige Pflegekräfte oder eine vom Pflegebedürftigen angestellte Pflegeperson erbracht wird. Die Prüfung, ob die erforderliche Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind, obliegt der zuständigen Pflegekasse/Pflegeversicherung.

13a.2.2 Die häusliche Pflege wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pflegebedürftige in einem Altenwohnheim oder einer Altenwohnung lebt. Eine Beihilfengewährung nach § 5a Abs. 2 BVO ist grundsätzlich aber ausgeschlossen, wenn es sich bei der Einrichtung, in der sich der Pflegebedürftige aufhält, um ein Pflegeheim nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 72 SGB XI handelt. Hält sich der Pflegebedürftige in einer nicht zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung (nicht Einrichtungen i. S. des § 71 Abs. 4 SGB XI) auf, besteht auf Grund der insoweit selbst sichergestellten Pflege ein Beihilfensanspruch nach § 5a Abs. 2 BVO.

13a.2.3 Ist ein pflegebedürftiger Schüler wochentags in einer Einrichtung (nicht Einrichtungen i.S. des § 71 Abs. 4 SGB XI, sondern z.B. Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Werkstatt und Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, Kindergarten) internatsmäßig untergebracht, besteht für diese Zeit ein Anspruch auf Beihilfe nach § 5a Abs. 2 BVO. Es wird unterstellt, dass der Schwerpunkt der häuslichen Pflege erhalten bleibt.

Demgegenüber ist von einer dauerhaften Internatsunterbringung auszugehen, wenn der Pflegebedürftige nicht regelmäßig jedes Wochenende in den Haushalt der Familie zurückkehrt, da in diesen Fällen der Lebensmittelpunkt innerhalb des z.B. Internats anzunehmen ist. Dennoch kann eine anteilige Beihilfe nach § 5a Abs. 2 BVO für die Zeiträume gewährt werden, in denen der Pflegebedürftige im häuslichen Bereich gepflegt wird. Auf Nummer 13c.5 wird hingewiesen.

13a.2.4 Bei Durchführung einer vollstationären Krankenhausbehandlung/stationären Rehabilitationsmaßnahme erfolgt für die ersten vier Wochen keine Kürzung der Pauschale. Die 4-Wochen-Frist beginnt mit dem Aufnahmetag. Bei einer Kürzung setzt die Gewährung der Pauschale mit dem Entlassungstag wieder ein.

13a.3 Zu Absatz 3

13a.3.1 Verhinderungspflege kann nur zum Tragen kommen, wenn die häusliche Pflege durch Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, durchgeführt wird. Pflegekräfte einer zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI und Pflegekräfte, mit denen die Pflegekasse einen Einzelvertrag nach § 77 SGB XI geschlossen hat, sind keine an der Pflege gehinderte Pflegepersonen i.S. d. § 5a Abs. 3 BVO.

13a.3.2 Die Ersatzpflege kann durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z.B. Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte) oder durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI (z.B. ambulante Dienste) sowie andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen, erbracht werden.

13a.3.3 Wird die Ersatzpflege durch eine Pflegeperson, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt durchgeführt, ist grundsätzlich nur der bisherige Pauschalbetrag nach § 5a Abs. 2 Satz 1 BVO beihilfefähig. Soweit dieser Ersatzpflegeperson durch die übernommene Pflege nachweislich Kosten entstehen (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausfall etc.) sind diese Kosten zusätzlich bis zu einem **Jahresbetrag** von 1.470 Euro beihilfefähig.

13a.3.4 Die Ersatzpflege muss nicht im Haushalt des Pflegebedürftigen durchgeführt werden. Sie kann daher insbesondere in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, einem Internat, einer Krankenwohnung, einem Kindergarten, einer Schule, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung (unabhängig von einer Zulassung nach § 72 SGB XI) durchgeführt werden. Beihilfefähig bis zum Höchstbetrag sind ausschließlich die pflegebedingten Kosten. Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Soweit die Einrichtung lediglich eine Gesamtsumme oder einen Tagessatz – ohne weitere Spezifizierung – in Rechnung stellt, ist für die hier nicht beihilfefähigen Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen ein pauschaler Abzug vom Rechnungsbetrag in Höhe von 20 v.H. vorzunehmen. Auf Nummer 13c.5.5 wird hingewiesen.

13a.3.5 Der Anspruch auf Ersatzpflege entsteht mit jedem Kalenderjahr neu. Wird der Betrag von 1.470 Euro in einem Jahr nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Übertragung des Restbetrages in das nächste Jahr.

13a.4 Zu Absatz 4

13a.4.1 Wird ein Pflegebedürftiger innerhalb eines Monats sowohl durch eine geeignete Pflegekraft als auch durch eine selbst beschaffte Pflegehilfe gepflegt, ist hinsichtlich der Aufwendungen für die Pflegekraft die anteilige Berechnung zunächst nach dem zustehenden Höchstbetrag nach § 5a Abs. 1 Satz 1 BVO (Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag und dem Rechnungsbetrag) vorzunehmen. Entsprechend diesem Verhältnis ist die

anteilige Pauschale nach § 5a Abs. 2 Satz 1 BVO (Pflegegeld) beihilfefähig.

Beispiel:

Einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe II entstehen für eine geeignete Pflegekraft im August 2008 Aufwendungen in Höhe von 400 Euro. Daneben wird er durch seine Ehefrau gepflegt.

Die Pflegeversicherung erbringt eine Kombinationsleistung, bei der die zustehende Pflegesachleistung (entspricht § 5a Abs. 1 Satz 1 BVO) in Höhe von 40,82 v.H. und das zustehende Pflegegeld (entspricht § 5a Abs. 2 Satz 1 BVO) in Höhe von 59,18 v.H. gewährt werden.

Die Aufwendungen für die Pflegekraft sind in Höhe von 400 Euro (40,82 v.H. des Höchstbetrages von 980 Euro – § 5a Abs. 1 Satz 1 BVO) beihilfefähig. Die Pauschale nach § 5a Abs. 2 BVO ist daneben in Höhe von 248,56 Euro (59,18 v.H. von 420 Euro – Pauschale Pflegestufe II) beihilfefähig.

13b Zu § 5b

13b.1 Zu Absatz 1

13b.1.1 Kann die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, besteht ein **zeitlich nicht** begrenzter Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege.

13b.1.2 Beförderungskosten sind regelmäßig Bestandteil der teilstationären Pflegesätze und nur im Rahmen der Höchstbeträge nach § 5b Abs. 2 BVO beihilfefähig.

13b.2 Zu Absatz 2

Sofern die Tages- und Nachtpflegeeinrichtung eine sog. „Abwesenheitsvergütung“ auf Grund der bestehenden vertraglichen Regelungen berechnet, ist diese bis zu den in § 5b Abs. 2 BVO genannten Höchstbeträgen beihilfefähig.

13b.3 Zu Absatz 3

Werden die Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege ausschließlich mit Aufwendungen nach § 5a Abs. 1 BVO geltend gemacht, sind die Aufwendungen insgesamt je Kalendermonat bis zum 1,5-fachen Satz des für die jeweilige Pflegestufe benannten Höchstbetrages beihilfefähig. Wird Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v.H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO in Anspruch genommen, ist der Höchstbetrag um den über 50 liegenden Vomhundertsatz zu mindern. Eine Aufstockung der Höchstbeträge nach § 5 Abs. 1 BVO auf über 100 v.H. erfolgt hingegen bei der Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege in einem Umfang von weniger als 50 v.H. nicht.

Beispiel 1:

Einer pflegebedürftigen Person der Pflegestufe III sind im August 2008 pflegebedingte Aufwendungen nach § 5a Abs. 1 BVO in Höhe von 1.470 Euro (Höchstbetrag) entstanden. Daneben wird eine Beihilfe für Aufwendungen der Tages- und Nachtpflege in Höhe von 735 Euro beantragt.

Die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege in Höhe von 735 Euro betragen bis zu 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO und sind daher neben dem Betrag in Höhe von 1.470 Euro im vollen Umfang beihilfefähig.

Beispiel 2:

Einer pflegebedürftigen Person der Pflegestufe III sind im August 2008 neben den pflegebedingten Aufwendungen nach § 5a Abs. 1 BVO in Höhe von 1.470 Euro Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 1.176 Euro entstanden.

Da Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v.H. (hier 80 v.H. des Höchstbetrages von 1.470 Euro) geltend gemacht werden, ist der Höchstbetrag nach § 5a Abs. 1 BVO (1.470 Euro) um den über 50 liegenden Vomhundertsatz (80 ./ 50 = 30) zu mindern.

Beihilfefähig sind somit bis zu 1.029 Euro (70 v.H. von 1.470 Euro) und 1.176 Euro (Tages- und Nachtpflege).

Beispiel 3:

Einer pflegebedürftigen Person der Pflegestufe III sind auf Grund besonderen Pflegebedarfs im August 2008 pflegebedingte Aufwendungen für einen Pflegedienst in Höhe von 1.800 Euro entstanden. Daneben wird eine Beihilfe für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 1.176 Euro geltend gemacht.

Da Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v.H. (hier 80 v.H. des Höchstbetrages von 1.470 Euro) geltend gemacht werden, ist der Höchstbetrag nach § 5a Abs. 1 Satz 1 BVO (1.470 Euro) um den über 50 liegenden Vomhundertsatz (80./ 50 = 30) zu mindern.

Beihilfefähig sind somit zunächst 1.029 Euro (70 v.H. von 1.470 Euro) und 1.176 Euro (Tages- und Nachtpflege). Dies entspricht auch der Berechnung der Pflegeversicherung.

Auf Grund besonderen Pflegebedarfs sind zusätzliche Aufwendungen für häusliche Pflege nach § 5a Abs. 1 BVO in Höhe von 330 Euro (1.800 Euro ./ 1.470 Euro) entstanden.

Der Betrag von 330 Euro ist neben den Beträgen von 1.029 Euro und 1.176 Euro beihilfefähig, da der beihilfefähige Gesamtbetrag von 2.535 Euro den Höchstbetrag von 3.388 Euro nicht überschreitet.

13b.4 Zu Absatz 4

Werden die monatlichen Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege ausschließlich mit Aufwendungen nach § 5a Abs. 2 BVO geltend gemacht, ist die Pauschale nach § 5a Abs. 2 BVO in voller Höhe beihilfefähig, soweit die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege nicht mehr als 50 v.H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO betragen. Betragen die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege mehr als 50 v.H. ist die Pauschale nach § 5a Abs. 2 um den über 50 liegenden Vomhundertsatz zu mindern. Eine Aufstockung der Pauschale auf über 100 v.H. ist hingegen bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Tages- und Nachtpflege im Umfang von weniger als 50 v.H. der Höchstbeträge nach § 5a Abs. 1 BVO nicht möglich.

Beispiel 1:

Die Aufwendungen eines Pflegebedürftigen der Pflegestufe III für Tages- und Nachtpflege betragen im Monat August 2008 735 Euro. Daneben wird die Pauschale nach § 5a Abs. 2 BVO in Höhe von 675 Euro geltend gemacht.

Die Pauschale nach § 5a Abs. 2 BVO wird nicht gekürzt, da Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in einem Umfang von bis zu 50 v.H. (735 Euro entsprechen 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO in Höhe von 1.470 Euro) geltend gemacht werden.

Beispiel 2:

Die Aufwendungen eines Pflegebedürftigen der Pflegestufe III für Tages- und Nachtpflege betragen im August 2008 1.176 Euro. Daneben wird die Pauschale nach § 5a Abs. 2 BVO geltend gemacht.

Da Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v.H. (hier: 80 v.H. des Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO) geltend gemacht werden, ist die Pauschale nach § 5a Abs. 2 BVO um den über 50 liegenden Vomhundertsatz (80 J. 50 = 30) zu mindern. Beihilfefähig ist daher ein Pauschalbetrag in Höhe von 472,50 Euro (70 v.H. von 675 Euro).

13b.5 Zu Absatz 5

Sofern in einem Monat Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege neben Aufwendungen für eine häusliche Pflege nach § 5a Abs. 1 **und** Abs. 2 BVO geltend gemacht werden, erfolgt keine Kürzung der Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege, soweit sie 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO nicht übersteigen. Betragen die geltend gemachten Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege mehr als 50 v.H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO, ist bei der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes nach § 5a Abs. 2 BVO von einem Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 v.H. des Betrages nach § 5a Abs. 1 BVO auszugehen. Darüber hinaus ist die anteilige Pauschale auf den Betrag begrenzt, der sich ohne Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege ergeben würde.

Beispiel 1:

Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe II macht für August 2008 Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 294 Euro geltend. Daneben sind Aufwendungen nach § 5a Abs. 1 BVO in Höhe von 588 Euro entstanden. Zusätzlich wird der Pflegebedürftige durch seine Ehefrau gepflegt.

Die Tages- und Nachtpflege übersteigt mit 30 v.H. des Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO nicht die maßgebliche Grenze von 50 v.H. des genannten Höchstbetrages. Von daher ergeben sich für die Berechnung der Kombinationsleistung für Aufwendungen nach § 5a Abs. 1 und Abs. 2 BVO keine Auswirkungen. Da die geltend gemachten Aufwendungen nach § 5a Abs. 1 BVO sich auf 60 v.H. des Höchstbetrages von 980 Euro belaufen, beträgt die anteilige Pflegepauschale somit 168 Euro (40 v.H. der Höchstpauschale nach § 5a Abs. 2 BVO).

Der Gesamtbeihilfeanspruch nach § 5a Abs. 1 und 2 BVO bleibt damit insgesamt auf den Betrag begrenzt, der sich ohne Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege ergeben würde.

Beispiel 2:

Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe III macht für August 2008 Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 882 Euro geltend. Daneben sind Aufwendungen nach § 5a Abs. 1 BVO in Höhe von 735 Euro entstanden. Zusätzlich wird der Pflegebedürftige durch seine Tochter gepflegt.

Die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege übersteigen mit 60 v.H. des Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO den Wert von 50 v.H. des genannten Höchstbetrages. Dies reduziert den Anspruch im Rahmen der Kombinationsleistung. Für die Tages- und Nachtpflege und für Leistungen nach § 5a Abs. 1 BVO wurden insgesamt 110 v.H. des beihilfefähigen Höchstbetrages nach § 5a

Abs. 1 BVO geltend gemacht. Im Hinblick auf den Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 v.H. kann als Pflegepauschale ein Betrag von 270 Euro (40 v.H. des Höchstbetrages nach § 5a Abs. 2 BVO in Höhe von 675 Euro) anerkannt werden.

Beispiel 3:

Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe III macht für August 2008 Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege in Höhe von 1.150,80 Euro geltend. Der Pflegebedürftige ist seitens seiner Pflegeversicherung als Härtefall nach § 36 Abs. 4 SGB XI anerkannt. Daneben sind Aufwendungen nach § 5a Abs. 1 BVO in Höhe von 959 Euro entstanden. Zusätzlich wird der Pflegebedürftige durch eine Nachbarin gepflegt.

Die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege übersteigen den Wert von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 BVO (60 v.H. von 1.918 Euro). Dies schmälert den Anspruch im Rahmen der Kombinationsleistung. Die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege sowie einen Pflegedienst (1.150 Euro + 959 Euro = 2.109 Euro) betragen insgesamt 73,33 v.H. des Gesamtbeihilfeanspruchs von 2.877 Euro (150 v.H. von 1.918 Euro), so dass nur eine anteilige Pflegepauschale in Höhe von 180 Euro (26,67 v.H. von 675 Euro) als beihilfefähig anerkannt werden kann.

13b.6 Zu Absatz 6

13b.6.1 Erhält der Pflegebedürftige eine Pauschale nach § 5a Abs. 2 BVO, wird diese für den Aufnahme- und Entlassungstag der Kurzzeitpflege weitergewährt. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege in mehreren Teilzeiträumen, da jeweils am ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege die Voraussetzungen für die Pauschale als erfüllt anzusehen sind.

13b.6.2 Soweit die Kurzzeitpflegeeinrichtung mit der Pflegekasse/Pflegeversicherung eine sog. „Abwesenheitsvergütung“ (§§ 75 Abs. 2 Nr. 5, 87a Abs. 1 Sätze 5 und 6 SGB XI) vertraglich vereinbart hat, sind die in Rechnung gestellten Beträge bis zu der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung anerkannten Höhe beihilfefähig.

13b.7 Zu Absatz 7

Die besonderen Regelungen der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten nicht für diejenigen Personen, die bereits in entsprechenden Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen wohnen und ggf. in den Ferien oder an den Wochenenden für die „Kurzzeitpflege“ in der Einrichtung bleiben. Beihilfenrechtlich ist die Entscheidung der Pflegeversicherung abzuwarten.

13c. Zu § 5c

13c.1 Zu Absatz 1

13c.1.1 Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen seitens der Pflegekasse/Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, dass die Pflegeeinrichtung eine nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

13c.1.2 Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 1 SGB XI sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

13c.2 Zu Absatz 2

13c.2.1 Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge; Versorgungsbezüge sind die

laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG bleibt unberücksichtigt. Zu den Renten zählen nicht die Beitragsanteile oder Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Krankenkassenbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Beiträge von den Versorgungsbezügen oder der Rente einbehalten werden. Zur Rente gehören nicht Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI.

13c.2.2 Als Erwerbseinkommen i.S. d. Sätze 2 und 4 sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen; Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 SGB IV) bleiben außer Ansatz. Dabei ist bei einem monatlich schwankenden Einkommen ein Durchschnitt der letzten 12 Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen. Einkommen der Kinder bleiben unberücksichtigt.

13c.2.3 Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten für die Berechnung der Beihilfen maßgebend.

13c.2.4 Die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt. Zieht ein Pflegebedürftiger in ein anderes Heim um, darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimergeld für den Verlegungstag berechnen.

13c.2.5 Soweit die Pflegekasse/Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen der Pflegeeinrichtung nach § 87a Abs. 4 SGB XI ein Zusatzentgelt von 1.536 Euro bewilligt, hat sich die Beihilfestelle mit dem jeweiligen Bemessungssatz des Pflegebedürftigen zu beteiligen.

13c.3 Zu Absatz 3

Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Soweit bei Abwesenheit drei Kalendertage überschritten werden, sind seitens der Pflegeeinrichtung ab dem 4. Tag Abschläge von mindestens 25 vom Hundert der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vorzunehmen.

13c.4 Zu Absatz 4

Derzeit nicht besetzt.

13c.5 Zu Absatz 5

13c.5.1 Anspruchsvoraussetzung für eine Beihilfengewährung ist, dass mindestens die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind. Die Entscheidung der jeweiligen Pflegekasse/Pflegeversicherung und deren Leistungsbewilligung ist abzuwarten; sie ist für die Beihilfestelle bindend.

13c.5.2 Die Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 5 BVO. Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für den Behinderten sind daher nicht beihilfefähig. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z.B. Fahrtkosten).

13c.5.3 Berechnet die Einrichtung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen eine Platzgebühr, ist grundsätzlich für einen Zeitraum bis zu 28 Tagen die „Pauschale“ weiterzugewähren. Wird dieser Zeitraum auf Grund einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) oder einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6 BVO) oder einer stationären Müttergenesungskur bzw. Mutter/Vater-Kind Kur (§ 6a BVO) überschritten, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Pflegekasse/Pflegeversicherung für diesen Zeitraum die „Pauschale“ (§ 43a SGB XI) gewährt.

13c.5.4 Neben dem Beihilfenanspruch nach § 5c Abs. 5 BVO kann für die Zeit einer Pflege im häuslichen Bereich (z.B. an Wochenenden oder in Ferienzeiten) eine Beihilfe nach § 5a Abs. 1 oder 2 BVO gewährt werden. Dabei zählen der An- und Abreisetag (z.B. häusliche Pflege ab Freitagabend) als volle Tage. Für die Berechnung der Pflegepauschale ist der maßgebende Höchstbetrag für die jeweilige Pflegestufe zu berücksichtigen. Der für die Pflegestufe maßgebende Pauschalbetrag wird durch 30 dividiert und mit der Zahl der zu Hause verbrachten Tage (plus An- und Abreisetag) multipliziert. Der sich ergebende anteilige Pauschalbetrag darf jedoch zusammen mit dem Höchstbetrag nach § 5c Abs. 5 BVO den für die jeweilige Pflegestufe festgelegten Höchstbetrag nach § 5a Abs. 1 oder 2 BVO nicht übersteigen.

13c.5.5 Kann z.B. an den Wochenenden oder in Ferienzeiten die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden, besteht in diesem Fall die Möglichkeit, Beihilfen nach § 5a Abs. 3 BVO zu gewähren. Eine Anrechnung auf den beihilfefähigen Betrag nach § 5c Abs. 5 BVO ist nicht vorzunehmen. Sofern für die pflegebedürftige Person in dieser Zeit, in der keine Pflege im häuslichen Bereich durchgeführt werden kann, die Unterbringung in derselben vollstationären Einrichtung der Hilfe für Behinderte Menschen sichergestellt wird, können zusätzliche Kosten nicht nach § 5a Abs. 3 BVO berücksichtigt werden. Diese Kosten sind mit der Anerkennung nach § 5c Abs. 5 BVO abgegolten.

13d Zu § 5d

13d.1 Zu Absatz 1

13d.1.1 Beihilfeberechtigt sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II oder III mit einem auf Dauer bestehenden erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (= erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz) sowie Personen, die zwar in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, jedoch keinen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht. Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, entscheidet die jeweilige Pflegekasse/Pflegeversicherung. Die Entscheidung ist für die Beihilfestelle bindend.

13d.1.2 Die zusätzlichen Betreuungsleistungen dienen der Erstattung von Aufwendungen, die der pflegebedürftigen Person im Zusammenhang mit

- Tages- und Nachtpflege oder Kurzzeitpflege,
 - Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegediensten mit besonderen Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung,
 - niedrigschwelligen Betreuungsangeboten
- entstehen.

Die Bewilligung durch die jeweilige Pflegekasse/Pflegeversicherung ist seitens der Beihilfenstelle abzuwarten.

13d.2 Zu Absatz 2

Der Anspruch auf bis zu 100 Euro (Grundbetrag) bzw. bis zu 200 Euro (erhöhter Betrag) entsteht monatlich. Ein Vorgriff auf zukünftig entstehende Beihilfeansprüche ist nicht möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge für zurückliegende Monate können in den Folgemonaten berücksichtigt werden. Der Anspruch gilt ab dem Monat der Bewilligung durch die Pflegeversicherung und für den vollen Monat; es erfolgt keine tageweise Berechnung.

13d.3 Zu Absatz 3

Die in einem Kalenderjahr von der pflegebedürftigen Person nicht in Anspruch genommenen Beträge sind auf das nächste Kalenderhalbjahr zu übertragen. Ein Antrag ist hierzu nicht erforderlich. Wird der auf das folgende Kalenderhalbjahr übertragene Anspruch (Guthaben) nicht ausgeschöpft, verfällt dieser Anspruch; Gleiches gilt in den Fällen des § 5d Abs. 3 Satz 3 BVO mit Ablauf des Jahres 2009.“

13. In Nummer 25.2 werden die Wörter „§ 5 Abs. 4 und 7 BVO“ durch die Wörter „§ 5a Abs. 2 und § 5c BVO“ ersetzt.

II.

Die bisherigen Anlagen 3.5 bis 3.7 zu Nr. 24 VVzBVO werden durch die beigefügten Anlagen 3.5 bis 3.8 zu Nr. 24 VVzBVO ersetzt.

III.

Artikel I Nummer 1 gilt für Beihilfeanträge, die ab dem 1. Januar 2010 gestellt werden. Artikel I Nummern 2 bis 13 und Artikel II gelten für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2008 entstanden sind.

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Ort, Datum

Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten Aufwendungen

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 500 Euro, bei stationärer Behandlung und ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen mehr als 1.000 Euro beträgt, sind die Belege – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen des Ehegatten/Lebenspartners gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) zuzüglich (bei erstmaligen Rentenbezug ab 01.01.2004) der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag, zuzüglich ab 01.01.2009 der Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterlegen haben, des Ehegatten/Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für den Ehegatten/Lebenspartner gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die er seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen des Ehegatten/Lebenspartners wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, dass die Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 18.000 Euro nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Beihilfefestsetzungsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage: Rechnungsbelege

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und/oder erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Anlage 3.6
(zu Nr. 24 VVzBVO)

P

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:
Bitte alle Fragen beantworten.

Bei wiederholter Antragstellung:
Haben sich Änderungen bei den Fragen 3–5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen) ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

		Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.						
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung der antragstellenden Person		Geburtsdatum					
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		Telefon tagsüber					
	Dienststelle							
	Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 12 Monaten: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund: vom bis							
	Familienstand	verheiratet seit:	geschieden seit:	verwitwet/hinterblieben seit:	getrennt lebend seit:	eingetragene Lebenspartnerschaft seit: ¹⁾		
<input type="checkbox"/> ledig					<input type="checkbox"/> aufgehoben seit			
Vorname des Ehegatten/Lebenspartners, ggf. abweichender Familienname ²⁾					Geburtsdatum ²⁾			
2	Es ist ein Abschlag gewährt worden		durch Bescheid vom	in Höhe von				
3	Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr.		Bankleitzahl	bei (Bank, Sparkasse, Postbank)				
4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden.) – ab 4 Kindern bitte Beiblatt benutzen –		Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner für das Kind Kindergeld?	Falls nein: Ist das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?	Anspruchszeitraum ^{3) 4)} (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen.	
	Name, Vorname							
	1			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	2			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5	Antragstellende Person, Ehegatte/Lebenspartner und Kinder sind wie folgt gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert:							
	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	nicht versichert	Privat versichert bei	In der sozialen Pflegeversicherung		Zuschuss eines Arbeitgebers zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI stand zu:		
			pflichtversichert bei	familienversichert über	für die Zeit vom/bis	zustehender Zuschuss im Antragsmonat €	Pflegeversicherungsbeitrag im Antragsmonat €	
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Antragstellende Person (A)				E/L			
	Ehegatte (E)/Lebenspartner (L)				A			
	Kind 1 (K1)				A	E/L		
	Kind 2 (K2)				A	E/L		
	Kind 3 (K3)				A	E/L		
6 a	Nur auszufüllen bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)						

1) Bei erstmaliger Antragstellung beglaubigte Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen.
 2) Nur ausfüllen, wenn für den Ehegatten/Lebenspartner Aufwendungen geltend gemacht werden oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und der Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls beihilfeberechtigt ist.
 3) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 25. Lebensjahr, ggf. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen sind.
 4) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.

b	von antragstellenden Personen, die für den Ehegatten/Lebenspartner und für Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) zuzüglich (bei erstmaligem Rentenbezug ab 01.01.2004) der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag, zuzüglich ab 01.01.2009 der Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterliegen haben, des Ehegatten/Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt			
		Sind oder waren Ehegatte/Lebenspartner oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld I oder II, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Elterngeld? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
		Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen
					<input type="checkbox"/>
c	wenn die antragstellende Person oder ein Angehöriger Rentenempfänger ist	Person	Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993?	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Krankenversicherungsbeitrag? Falls ja: Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen	
		Antragsteller	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro
		Ehegatte/Lebenspartner	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro
		Kind	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro
d	bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen	Pflegebedürftige Person: Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt: _____ Die Pflege soll erfolgen durch: <input type="checkbox"/> Pflegedienst <input type="checkbox"/> Kombination: _____ <input type="checkbox"/> Pflegeperson <input type="checkbox"/> Stationäre Pflege _____ <input type="checkbox"/> Tages-/Nachtpflegeheim <input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege _____ <input type="checkbox"/> zusätzl. Betreuungsleistungen <input type="checkbox"/> Ersatzpflege _____ Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!			
		Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en): _____ _____ _____		Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson): _____ Stunden/Woche _____ Stunden/Woche	
e	bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)	Unterbrechung der Pflege wegen <input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt		vom	bis
		<input type="checkbox"/> Stationäre Rehabilitationsmaßnahme		vom	bis
		<input type="checkbox"/> Urlaub		vom	bis
		<input type="checkbox"/> Urlaub der Pflegeperson		vom	bis
f	bei stationärer Pflege	Wurde Pflegewohngeld beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			Bewilligung ab: _____
		Wurde das bezogene Wohngeld bereits unmittelbar bei den Investitionskosten berücksichtigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bitte Bestätigung des Pflegeheims beifügen!			Monatl. Betrag: _____ Euro

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3, 5 ff und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlage zum Beihilfeantrag zu Aufwendungen bei dauernder
Pflegebedürftigkeit und/oder erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf
des/der (Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

Anlage 3.7
(zu Nr. 24 WzBVO)

Zusammenstellung der Aufwendungen (Bitte in doppelter Ausführung vorlegen.)

Von der antragstellenden Person auszufüllen										Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen									
Be- leg- Nr.	Datum der Rechnung/ Monat	Pflege- bedürftiger ¹⁾	Rechnungsbetrag		Leistungen von Versicherungen %-Tarif oder Betrag				Dem Grunde nach beihilfefähiger Betrag		Beihilfefähiger Betrag A %		Beihilfefähiger Betrag E/L %		Beihilfefähiger Betrag K 80%				
			Euro	C	%	Euro	C	Euro	C	Euro	C	Euro	C	Euro	C				
1	2	3	4		5				6		7		8		9				
Pflegepauschale																			
	Monat		Pfleigestufe																
Summen																			
Beihilfe																			
Höchstbetragsberechnung																			
Dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen																			
ab Leistung der Versicherung																			
Höchstbetrag der Beihilfe																			
Beihilfe/Höchstbetrag der Beihilfe																			
Beihilfe insgesamt																			
anzurechnende Abschläge																			
auszahlender Betrag																			
										Rechnerisch richtig									
										_____ Unterschrift									

1) Bitte Abkürzungen wie zu Ziffer 5 des Antragsvordrucks verwenden (A, E, L, K 1, K 2 usw.)

**Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte
Gesetzesvertretende Verordnung/
Vierte Notverordnung zur Änderung
der Notverordnung der Evangelischen
Kirche im Rheinland/
der Gesetzesvertretenden Verordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen/
des Kirchengesetzes der Lippischen
Landeskirche über die Erhebung von
Kirchensteuern**

(Kirchensteuerordnung – KiStO)

**Vom 17. Oktober 2008 / Vom 25. September 2008 /
Vom 16. September 2008**

Auf Grund der Artikel 130 g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/Dritte Gesetzesvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung vom 9. September 2005/22. September 2005/20. September 2005, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c) werden die Wörter „beim zuständigen Amtsgericht“ durch die Wörter „bei der Wohnsitzgemeinde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölfteilung findet nicht statt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Wörter „Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchensteuergesetzes“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach „§ 32a Abs. 1“ das Wort „bis“ und die Zahl „3“ gestrichen.

cc) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Auf die im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, die entsprechenden Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“

b) Der bisherige Text wird Absatz 2:

„(2) Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim allgemeinen und beim besonderen Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.“

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung/Die Vierte gesetzvertretende Verordnung/Die Vierte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 25. September 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Detmold, den 16. September 2008

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2009

845360

Az. 98-18-0:0009

Düsseldorf, 16. Januar 2009

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 30. Oktober 2008 festgestellten und von der Landessynode am 15. Januar 2009 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2009 bekannt:

Haushaltspläne 2009

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2009

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan		Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologinnen und Theologen sowie von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Innerkirchliche Dienste	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	5.268.558,00	10.104.682,00	404.257,00	2.365.631,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	81.105,00	6.006.853,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	3.250,00	475.072,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	960,00	19.400,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	13.000,00	1.007.191,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.000,00	1.000,00	105.475,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.836.315,00	1.000,00	8.481.859,00	0,00
	Gesamtplan	11.117.873,00	11.117.873,00	8.972.431,00	8.972.431,00

Einzelplan		Haushalt Abteilung 3 Ökumene – Mission – Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	650,00	670.000,00	3.090.629,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	53.613,00	343.794,00	0,00	2.083.481,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	20.000,00	2.590.071,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	183.168,00	767.500,00	8.595.025,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.049.070,00	0,00	12.336.635,00	0,00
	Gesamtplan	3.122.683,00	3.122.683,00	13.774.135,00	13.774.135,00

Einzelplan		Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht; Gesellschaftliche Verantwortung		Haushalt Abteilung 6 Finanzen; Liegenschaften; Diakonie	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	2.500,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	1.000,00	80.900,00	330.685,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	50.000,00	2.938.997,00	0,00	880.588,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	73.660,00	3.742.405,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.182.751,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	186.733,00	1.180.297,00	99.990,00	111.850,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	8.504.550,00	7.533.386,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8.737.557,00	0,00	59.327.458,00	59.156.389,00
Gesamtplan		9.047.950,00	9.047.950,00	68.012.898,00	68.012.898,00

Einzelplan		Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei des Präses	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	403.081,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	23.261,00	128.212,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	7.180.185,00	19.727.930,00	4.600,00	1.096.950,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	1.331.108,00	1.451.108,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.772.696,00	0,00	1.495.431,00	0,00
Gesamtplan		21.307.250,00	21.307.250,00	1.500.031,00	1.500.031,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahme und Ausgabe mit **95.462.729** Euro ab.

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2009

Einzelplan		Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben	
		Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	496.759,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.450.749,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6.000.000,00	10.868.064,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	939.010,00
EP 6	unbesetzt	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	2.134.820,00	3.226.460,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	49.913.417,00	40.067.195,00
	Gesamtplan	58.048.237,00	58.048.237,00

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2009

Einzelplan		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung nach FAG		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKiR	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	33.984.146,00	187.767.416,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	960.553,00	0,00	0,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	197.508.022,00	42.764.199,00	51.132.283,00	51.132.283,00
	Gesamtplan	231.492.168,00	231.492.168,00	51.132.283,00	51.132.283,00

Die Haushaltspläne können in der Zeit vom **2. bis 6. März 2009** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben

845777

Az. 11-45-0:0005

Düsseldorf, 20. Januar 2009

Die Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben wurden von der Kirchenleitung am 28. November 2008 beschlossen. Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben

Presbyterium. Für den Bereich der Presbyterien gelten die „Richtlinien für die Fortbildung von Presbyterien“ vom 18. Dezember 2007, KABI. 2008, S. 19–21. Dort heißt es u.a.: „Die Zukunftsfähigkeit der presbyterial-synodalen Ordnung erfordert qualifizierte Entscheidungen und qualifizierte Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Gemeinden. Dies bedingt die grundsätzliche Notwendigkeit von Fortbildung und ein Verständnis von Fortbildung als integralem Bestandteil des Presbyterdienstes. Regelmäßige Fortbildung ist somit kein Additivum, sondern konstitutiver Bestandteil von Leitung in der Kirche.“ Dazu gehören besonders die Bereiche Führen und Leiten.

Vorsitzende eines Presbyteriums bilden sich möglichst jährlich im Bereich Führen und Leiten fort. Dies geschieht etwa durch den Besuch einer Fortbildung oder durch Einzelcoaching.

Pfarrerinnen und *Pfarrer* bilden sich möglichst jährlich im Bereich Führen fort. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Mitarbeitendengespräch. Dies geschieht etwa durch Pastorkollegs, Fortbildungen vor Ort in Einzelmodulen oder durch Einzelcoaching.

Kreissynode. Im Jahr nach der Neukonstitution befasst sich die Kreissynode explizit mit dem Thema Leitung. Dies geschieht etwa durch ein Schwerpunktthema, ein Einzelmodul oder durch eine Klausur der Neuberufenen.

Der *Kreissynodalvorstand* bildet sich möglichst jährlich im Bereich Führen und Leiten fort. Dies geschieht etwa auf einer Klausurtagung, als Schwerpunktthema einer Sitzung oder durch Einzelmodule in mehreren Sitzungen.

Für *Superintendentinnen* und *Superintendenten*, *Assessorinnen* und *Assessoren* werden die Langzeitfortbildungen in Form von Einzelmodulen weiterentwickelt und den neuen Erfordernissen angepasst. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Mitarbeitendengespräch. Darüber hinaus bietet das Dezernat Personalentwicklung Schulungstage, insbesondere verpflichtende Einführungstage für Neugewählte, zu Einzelthemen mit Fachreferentinnen und Fachreferenten an.

Die *Leitenden Dezernentinnen* und *Dezernenten des Landeskirchenamtes* befassen sich möglichst jährlich insbesondere mit den Themen Teamentwicklung, Kooperation und Führung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Mitarbeitendengespräch. Spezielle Fortbildungen dazu sind bereits in Planung.

Das *Kollegium des Landeskirchenamtes* bildet sich möglichst jährlich in einer spezifischen Leitungsaufgabe, insbesondere

zu speziellen Fragen der Behördenleitung, fort. Dies geschieht etwa auf einer Klausurtagung, als Schwerpunktthema einer Sitzung oder durch Einzelmodule in mehreren Sitzungen.

Die *Kirchenleitung* bildet sich möglichst jährlich in Leitungsfragen in Bezug auf die spezifischen Aufgaben dezentraler Leitung der EKIR sowie Leitung der Synode fort. Dies geschieht etwa auf einer Klausurtagung, als Schwerpunktthema einer Sitzung oder durch Einzelmodule in mehreren Sitzungen. An diesen Veranstaltungen sollten auch die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse teilnehmen. Hier ist es sinnvoll, angemessene Angebote in überregionalen Einrichtungen wahrzunehmen. Für neu gewählte Kirchenleitungsmitglieder werden spezielle Einführungsseminare angeboten.

Für die *Landessynodalen* werden spezifische Einführungs- und Fortbildungsangebote bereitgestellt.

Für den gesamten Prozess muss bedacht werden, dass auf allen Ebenen – Presbyterien, Kirchenkreis, Landeskirche – entsprechende *Haushaltsstellen zur Finanzierung* eingerichtet werden müssen. Ohne die Bereitschaft, für diese Fortbildung entsprechende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, kann es keine qualifizierte Fortbildung geben.

Die Bereitschaft zur Fortbildung für Leitungsaufgaben ist Voraussetzung für die Kandidatur zu allen leitenden Positionen, auch für Wahlämter.

Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt (PEA)

845798

Az. 04-22-42

Düsseldorf, 20. Januar 2009

Die vorliegenden Regelungen wurden von der Kirchenleitung am 28. November 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt (PEA)

I. Grundlegende Regelungen

a) Ordinationsrechte

Alle ordinierten Theologinnen und Theologen können gemäß § 5 Abs. 2 PfdG nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst auf Antrag ihre Ordinationsrechte behalten, sofern sie durch ein Leitungsorgan in den regelmäßigen öffentlichen Verkündigungsdienst eingebunden werden oder ihre berufliche Tätigkeit in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsdienst steht. Die Ordinationsrechte werden durch Beschluss des Landeskirchenamtes beibehalten.

Der Beibehalt der Ordinationsrechte schließt die Ordinationspflichten ein. Daher sollten nicht weniger als sechs Gottesdienste im Jahr gehalten werden. Auch dürfen die sonstigen Tätigkeiten dem Ordinationsauftrag nicht widersprechen (vgl. § 32 Abs. 2 PfdG, § 4 Abs. 2 OrdG, § 5 Abs. 2 OrdG sowie § 5 Abs. 3 OrdG sinngemäß).

b) Verfahrensregelung

„Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt werden der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises zugeordnet, zu dem die zum pastoralen Dienst beauftragende Kirchengemeinde gehört. Diese/r erhält Kenntnis von dem entsprechenden Presbyteriumsbeschluss einer Kirchengemeinde über die regelmäßige Einbindung, führt die geistliche ‘Dienstaufsicht’ und regelt den Vertretungseinsatz.

Die Superintendentin oder der Superintendent pflegt den Kontakt zu den PEA (etwa durch Einladungen zu besonderen Pfarrkonventen, analog zu den Ruheständlern o.Ä.).

Die PEA können als Gäste zur Kreissynode eingeladen werden.

Zum Erhalt der Ordinationsrechte sind ein einmaliger Presbyteriums- bzw. KSV-Beschluss sowie ein zweijähriger Kurzbericht an die Superintendentin oder den Superintendenten erforderlich. Das Landeskirchenamt fragt alle zwei Jahre bei den Superintendenturen nach.“

(Beschluss des Landeskirchenamtes vom 10. Dezember 2002)

c) Amtsbezeichnung

Die in I. a) genannten Personen führen nach § 34 Abs. 5 PfdG und § 6 AG PfdG die Amtsbezeichnung „*Pastorin*“ bzw. „*Pastor*“.

Als *Pastorinnen* und *Pastoren* „im Ehrenamt“ werden diejenigen Personen bezeichnet, die auf Grund eines Beschlusses eines Leitungsorgans in einen grundsätzlich ehrenamtlichen Verkündigungsdienst eingebunden werden.

Diejenigen, denen die Ordinationsrechte auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit belassen werden, werden als „*Pastorinnen*“ und „*Pastoren*“ ohne Zusatz bezeichnet, weil sie den Verkündigungsdienst im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ausüben (z.B. Theologinnen und Theologen in Diakonischen Werken, im Schuldienst, im Hochschuldienst o.Ä.).

d) Wählbarkeit ins Presbyterium (Artikel 62a KO)

(1) Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.

(2) Sie sind als Presbyterin oder Presbyter wählbar.

(3) Artikel 57 bleibt unberührt.

e) Dienstweg

Für die Korrespondenz mit dem Landeskirchenamt gilt der Dienstweg über die zuständige Superintendentur.

II. Ausführungsempfehlungen**a) Einbindung in die Gemeinde (vgl. § 4 Abs. 1 OrdG)**

Das konstruktive Zusammenwirken aller Ordinierten wird gewährleistet durch:

- Einbindung des Dienstes aller Ordinierten in die Gemeindekonzepktion,
- Einstellung einer kleinen Sachkostenhaushaltsstelle,
- gemeinsame Erstellung des Predigtplans,
- gemeinsame Dienstbesprechungen,
- Anschaffung unterstützender Literatur (Gebetssammlungen, Predigtmeditationen etc.).

b) Einbindung in den Kirchenkreis (vgl. § 5 Abs. 4 OrdG)

Die Einbindung in den Kirchenkreis wird gewährleistet durch:

- Einladung zum Pfarrkonvent oder zu besonderen Konventen der übrigen Ordinierten, inkl. Prädikantinnen und Prädikanten,
- Teilnahme an der Kreissynode mit beratender Stimme (§ 99 Abs. 11 KO),
- Einrichtung einer Synodalbeauftragung für den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst.

c) Fortbildung

Pastorinnen und Pastoren sind berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen des *Pastoralkollegs* zu den gleichen finanziellen Bedingungen teilzunehmen wie Pfarrerinnen und Pfarrer.

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABI S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach vom 25. Februar 2008 (KABI S. 179) wird wie folgt verändert:

In Artikel 1 werden hinter dem Wort „Wickrathberg“ die Wörter „Evangelische Anstaltskirchengemeinde Hephata Mönchengladbach“ eingefügt.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die
Evangelische Immanuel Gemeinde Köln-Longerich,
Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-
Weidenpesch,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Neue-Stadt,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen
bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstätten-
verband Köln-Nord.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden zu übernehmen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2008

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf hat auf Grund von § 7 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf vom 14. August 2007 (KABl.

Seite 373) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden gestrichen die Wörter „Ev. Melancthon-Kirchengemeinde“ und „Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath“.
2. In § 2 Abs. 1 wird eingefügt unter Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel: „Ev. Oster-Kirchengemeinde“.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Siegel Gesamtverband der Evangelischen
Kirchengemeinden in Düsseldorf
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 29. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Einrichtung „Kirche in der City“ in Düsseldorf

§ 1

Die Satzung der Einrichtung „Kirche in der City“ in Düsseldorf vom 19. April 1994 wird mit Ablauf des 31. Oktober 2008 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2008

Siegel Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 13. Oktober 2008

Siegel Evangelische Johannes-Kirchengemeinde in
Düsseldorf
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 29. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Fortsetzung auf Seite 65 →

← Fortsetzung von Seite 48

**Satzung zur Änderung der Satzung für das
Gemeindeamt der
Evangelischen Kirchengemeinden
Essen-Frillendorf, Essen-Schonnebeck und
Essen-Stoppenberg**

§ 1

Die Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Frillendorf, Essen-Schonnebeck und Essen-Stoppenberg vom 12. September 2003 (KABl S. 235) wird wie folgt geändert:

1. Im Namen der Satzung sowie in der Einleitungsbestimmung wird hinter der Angabe „Essen-Frillendorf“ die Angabe „Essen-Heidhausen“ eingefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Frillendorf, Essen-Heidhausen, Essen-Schonnebeck und Essen-Stoppenberg unterhalten ein Gemeinsames Gemeindeamt. Das Gemeindeamt führt die Bezeichnung „Ev. Gemeindeamt Nord-Ost.“
Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Essen-Stoppenberg, Schwanhildenstraße 4, 45141 Essen.“
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch „vier“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch „vier“ ersetzt.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 21. Oktober 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Frillendorf

Siegel gez. Unterschriften

Essen, den 4. November 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Heidhausen

Siegel gez. Unterschriften

Essen, den 16. Oktober 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Schonnebeck

Siegel gez. Unterschriften

Essen, den 13. Oktober 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Stoppenberg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in
Mönchengladbach**

Die Verbandsvertretung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Mönchengladbach hat auf Grund von § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Mönchengladbach folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in
Mönchengladbach

§ 1

Die Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Mönchengladbach vom 22. Oktober 2007 (KABl. 2008, Seite 182) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Verband haben sich die,
Ev. Kirchengemeinde Rheydt,
Ev. Friedenskirchengemeinde,
Ev. Christuskirchengemeinde,
Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen,
Ev. Kirchengemeinde Wickrathberg,
Ev. Kirchengemeinde Großheide,
Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Rheindahlen,
Ev. Kirchengemeinde Hardt,
Ev. Anstaltskirchengemeinde Hephata,
(Verbandsgemeinden) zusammengeschlossen.“

§ 2

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 19. August 2008

Verband Evangelischer Kirchengemeinden
in Mönchengladbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

**Satzung
für die Stiftung der Evangelischen
Kirchengemeinde Koblenz-Karthause
„Zukunft unserer Gemeinde“**

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause hat durch Beschluss vom 11. November 2008 die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause „Zukunft unserer Gemeinde“ errichtet

und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der Gemeindezentren und der kirchlichen, diakonischen und kulturellen Arbeit der Gemeinden.

Alle Personen, die die kirchliche, diakonische und kulturelle Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Zukunft unserer Gemeinde“ der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause mit Sitz in Koblenz.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, diakonischen und kulturellen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erhaltung der Gemeindezentren,
- Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- Förderung der diakonischen Arbeit,
- Förderung der kirchlich, kulturellen Arbeit

in der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 90.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Die Stiftung kann weitere unselbstständige Stiftungen (Stiftungsfonds) tragen.

(4) Die Stiftung kann ihr Kapitalvermögen in der Form anlegen, dass sie es gegen Zahlung banküblicher Zinsen an die Kirchengemeinde ausleiht.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen, die vom Presbyterium gewählt werden. Drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören, darunter eine Pfarrerin/ein Pfarrer der Gemeinde. Mitglieder des Stiftungsrates müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, kann das Presbyterium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Evangelischen Gemeindeverband übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- e) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Beirat

Das Presbyterium kann einen Beirat berufen, der den Stiftungsrat berät. Dem Beirat gehören maximal fünf Personen des kirchlichen und öffentlichen Lebens an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dem Presbyterium einen neuen Stiftungszweck vorschlagen. Über die entsprechende Satzungsänderung entscheidet das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, den 25. November 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Koblenz-Karthause

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. Januar 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 38 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABI Nr. 3 vom 15. März 2002) und der Errichtungsurkunde vom 23. Dezember 2008 haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden:

Ev. Immanuel Gemeinde Köln-Longerich,

Ev. Kirchengemeinde Bickendorf,

Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld,

Ev. Kirchengemeinde Köln Mauenheim-Weidenpesch,

Ev. Kirchengemeinde Köln Neue-Stadt,

Ev. Kirchengemeinde Köln-Nippes,

Ev. Kirchengemeinde Köln-Worringen,

Ev. Nathanael Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Die vorstehend genannten Kirchengemeinden errichten einen Trägerverband zum Betrieb der Evangelischen Kindertagesstätten in den Kirchenkreisen Köln-Mitte und Köln-Nord, der den Namen „Ev. Kindertagesstättenverband Köln-Nord“ trägt. (nachfolgend Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln, Friedrich-Karl-Straße 101.
3. Durch Änderung der Errichtungsurkunde und durch Satzungsänderung können weitere Kirchengemeinden aufgenommen werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Sorge um die Kinder und äußern sich in den religionspädagogischen Angeboten und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien.
2. Die Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung.

3. Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.
4. Dem Verband werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:
 - a) Trägerschaft der Kindertagesstätten,
 - b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen,
 - c) Unterhaltung der Gebäude im Sinne des Absatzes 6.
5. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
6. Der Verband übernimmt die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist.
7. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Einrichtungsleitungen haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Rückkehrrecht zu den Kirchengemeinden.
5. Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriums-

wahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

2. Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
 - jeweils zwei Mitglieder aus den Leitungsorganen der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden, die von diesen entsandt werden,
 - die Mitglieder des Vorstandes.

Die Geschäftsführung und die Fachberatung nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu benennen.

3. Die Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Geschäftsführung, müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden bestehen. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
4. Die Verbandsvertretung regelt alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der/des Vorsitzenden,
 - c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - d) die Aufstellung des Stellenplanes,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs. 7 dieser Satzung,
 - g) Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz,
 - h) Beratung und Entscheidung über die Richtlinien zur Schaffung der pädagogischen Konzepte in den Einrichtungen unter Mitwirkung der betroffenen Kirchengemeinden,
 - i) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
 - j) Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - k) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband; die Regelungen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung finden Anwendung,
 - l) die Beschlussfassung über die Verteilung der Verwaltungskosten des Verbandes auf die Mitgliedskirchengemeinden. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung finden Anwendung.

6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Regelungen für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

7. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.
8. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsvertretung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung und/oder die Personalfindungskommission übertragen worden ist.
Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bei Einstellungen, Entlassungen und Umsetzung von Einrichtungs- und Gruppenleitungen sowie bei Veränderungen in der Einrichtungsstruktur bleibt von dieser Regelung unberührt.
 - b) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Verband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen wurde,
 - c) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
 - d) die Kassenaufsicht,
 - e) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen wurde,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ist nur durch Abfassung einer entsprechenden Satzung möglich, die dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen ist.
4. Der Vorstand wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt; für die gewählten Vorstandsmitglieder rücken in die Verbandsvertretung Ersatzmitglieder nach. Dem Vorstand sollen angehören:
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden.
mit beratender Stimme:
 - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes,
 - die pädagogische Fachaufsicht gemäß § 8 Abs. 4.
5. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gemäß den im Kinderbildungsgesetz (Kibiz) genannten Bestimmungen verpflichtet.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des

Vorstands unter Beidrückung des Siegels gem. § 4 Abs. 1 Verbandsgesetz.

§ 6 Geschäftsführung und Fachberatung

1. Die Verbandsvertretung kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine Fachberaterin oder einen Fachberater berufen. Die Fachberaterin oder der Fachberater ist eine sozialpädagogische Fachkraft, die nach den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes zur Leitung einer Kindertagesstätte befähigt ist.
2. Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Der Geschäftsführung wird die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriebene Vollziehung der Kassenanordnungen für den Kindertagesstättenverband übertragen.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes, die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden nimmt die Fachberatung wahr. Die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung und über die Fachberatung obliegt der Verbandsvertretung; diese kann die Dienstaufsicht auf den Vorstand delegieren. Zusätzlich können der Geschäftsführung die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Buchstabe b) und c) des Verbandsgesetzes übertragen werden. Die Übertragung geschieht durch Beschluss der Verbandsvertretung; sie kann für bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Aufgabengebiete beschränkt oder uneingeschränkt ausgesprochen werden.

§ 7 Verwaltung

1. Die Verwaltungsarbeit wird im Auftrag des Verbandes durch den Ev. Gemeindeverband Köln-Nord erledigt.
2. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haushaltsplan auszuweisen. Der auf den Verband entfallende Anteil richtet sich grundsätzlich nach dem Haushaltsergebnis des jeweiligen Kalenderjahres. Der Schlüssel zur Errechnung der Anteile ergibt sich aus den Bestimmungen des § 8 der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Nord.

§ 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Alle bei den Kirchengemeinden bestehenden Angestellten-, Arbeiter-, Auszubildenden- und Praktikantenstellen im Kindertagesstättenbereich werden auf den Verband gemeinschaftlich übertragen. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus bestehenden oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen, soweit diese Verpflichtungen nach dem 1. Januar 2009 entstehen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert.

Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen, etc.) sind dem Verband vor Übernahme des Personals anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Aufwendungen für Zusatzvereinbarungen sind dem Verband von den jeweils entsendenden Kirchengemeinden zu erstatten.

2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten werden durch den Vorstand angestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Geschäftsführung übertragen wurde. Die durch die Verbandsvertretung auf-

gestellten besonderen Regelungen zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zu beachten. In diese Richtlinien ist zwingend aufzunehmen, dass die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen bei der Einstellung von pädagogischen Mitarbeitenden und Ergänzungskräften in geeigneter Weise beteiligt werden.

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten erhalten vom Verbandsvorstand eine Dienstanzweisung und eine Stellenbeschreibung unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung.

§ 9 Kosten und Haushalt

1. Für den Verband ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung bindend.
3. Die Kosten des Kindertagesstättenverbandes werden finanziert durch:
 - a) Zuschüsse des Landes,
 - b) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - c) vertragliche Leistungen der Stadt Köln,
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge,
 - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden,
 - f) zweckgebundene Zuschüsse Dritter.
4. Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz. Für die anteiligen Kosten der Verwaltung, der Aufgaben der Geschäftsführung und der Fachberatungsstelle wird eine Kostenpauschale pro Gruppe erhoben. Erzielte Überschüsse mindern vorrangig den Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden. Die Aufteilung eines Überschusses oder die Abwicklung von Fehlbeträgen erfolgt ebenfalls nach Gruppen, es sei denn, die Verbandsvertretung bestimmt mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten ausnahmsweise einen anderen Schlüssel.

§ 10 Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes

1. Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung.
2. Mitgliedskirchengemeinden des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres ausscheiden. Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.
3. Über Umbildungen, Erweiterungen und eine Auflösung des Kindertagesstättenverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Köln, den 18. August 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln Neue-Stadt
gez. Unterschriften

Siegel

Köln, den 19. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Nippes
gez. Unterschriften

Siegel

Köln, den 19. August 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Worringen
gez. Unterschriften

Siegel

Köln, den 26. August 2008

Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde
Köln-Bilderstöckchen
gez. Unterschriften

Siegel

Köln, den 11. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Bickendorf
gez. Unterschriften

Siegel

Köln, den 13. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Ehrenfeld
gez. Unterschriften

Siegel

Köln, den 26. August 2008

Evangelische Immanuel-Gemeinde
Köln-Longerich
gez. Unterschriften

Siegel

Köln, den 25. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Mauenheim-Weidenpesch
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach vom 15. Dezember 2006, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2007, S. 105, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse, Fachbeiräte, sowie der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.“

2. § 1 Absatz 4 wird gestrichen.
3. In § 7 Absatz 1 wird als Ziffer 5 angefügt:
5. Diakonieausschuss
4. Es wird der folgende § 12 neu eingefügt:

„§ 12 Diakonieausschuss

(1) Der Diakonieausschuss befasst sich mit allen diakonischen Aufgaben, von denen alle Bezirke der Kirchengemeinde betroffen sind.

(2) Der Ausschuss kommt nach Bedarf zusammen, er sollte aber mindestens zweimal im Jahr tagen.“

5. Hinter § 12 (neu) wird folgende Ziffer 4 als Zwischenüberschrift eingefügt:

„4. Delegation auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Presbyteriums“

6. Es wird der folgende § 13 neu eingefügt:

„§ 13

Der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums werden – nach Beratung im jeweils betroffenen Bezirk – folgende Vorgänge zur Entscheidung übertragen:

- Höhergruppierungen,
- befristete Weiterbeschäftigung bei gesicherter Finanzierung,
- befristete Wiederbesetzung/Neubesetzung von Stellen im Rahmen des Stellenplanes bei gesicherter Finanzierung,
- Dienstanweisung (Muster-DA) für nicht Leitende Mitarbeitende,
- Änderung der Dienstanweisung für nicht Leitende Mitarbeitende,
- Vertretungen bzw. Arbeitszeitänderungen im Rahmen des Stellenplanes,
- Genehmigung von Nebentätigkeiten.“

7. Die bisherigen Ziffern 4 und 5 der Zwischenüberschriften werden Ziffern 5 und 6.

8. Die §§ 12 bis 17 werden nun §§ 14 bis 19.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 22. September 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 30. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal

Artikel 1

Die Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal vom 15. Dezember 2004 (KABl. S. 483) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angaben „die Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein“ und „die Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn“ gestrichen.

2. § 3 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmanteile in der Gemeinsamen Versammlung entsprechen den Vermögensanteilen der Träger, nämlich:

– Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld:	51,0 %
– Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel:	13,3 %
– Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn:	11,6 %
– Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf:	8,7 %
– Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg:	4,8 %
– Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf:	1,9 %
– Kirchenkreis Wuppertal der Evangelischen Kirche im Rheinland:	8,7 %

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wuppertal, den 30. Oktober 2008

Verband Evangelischer Kirchengemeinden in
Wuppertal-Elberfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 23. September 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Vohwinkel

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 22. September 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Sonnborn

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 17. Oktober 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Ronsdorf

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 14. Oktober 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Cronenberg

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 29. September 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Küllenhahn

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 11. September 2008

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Ronsdorf

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, den 15. November 2008

Kirchenkreis
Wuppertal

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Broschüre „Die Freigabe, Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen“

839401

Az. 11-20-1:0003

Düsseldorf, 22. Dezember 2008

Die sich aus der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie für den praktischen Vollzug der Freigabe, Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen ergebenden Verfahren haben wir ausgearbeitet und in einer Broschüre zusammengefasst.

Nachstehend geben wir ihnen den Text der Broschüre bekannt.

Das Landeskirchenamt

Die Freigabe, Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen nach dem neuen Verfahren der Pfarrstellenplanung und -steuerung

1. Einleitung

Die Landessynode 2007 hat mit ihrem Beschluss 9 ein neues System zur Pfarrstellenplanung und -steuerung in der gesamten Landeskirche eingeführt, das einen grundlegenden Systemwechsel darstellt. Während bisher der so genannte Punktecatalog entscheidend dafür war, in welchem Umfang Pfarrdienst in Kirchengemeinden vorgehalten werden sollte, so berücksichtigt das neue Verfahren neben einer angemessenen pfarramtlichen Versorgung die zukünftige Entwicklung der Finanzkraft der Evangelischen Kirche im Rheinland einschließlich der zu erbringenden Mittel für die Sicherung der Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen sowie die demographische Entwicklung in der Landeskirche. Das neue System geht also in erster Linie davon aus, wie viel Pfarrdienst sich die Landeskirche insgesamt leisten kann und wie diese Pfarrstellen in Zukunft auf Kirchenkreise und Kirchengemeinden verteilt werden sollen.

2. Das neue Verfahren der Pfarrstellenplanung und -steuerung

Das neue Verfahren lässt sich in drei wesentlichen Schritten darstellen:

Die so genannten *Rahmendaten* geben Auskunft darüber, wie viele Pfarrstellen es in Zukunft in der Evangelischen Kirche im Rheinland geben soll. Das heißt, hier wird festgelegt, wie viele neue Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Jahr aufgenommen werden können. Die Kirchenkreise werden dann darüber informiert, wie viele Pfarrstellen nach Abzug der landeskirchlichen Pfarrstellen und der mbA-Pfarrstellen auf ihren Kirchenkreis jeweils entfallen (*Kirchenkreis-kontingente*). Die Kreissynoden beschließen anschließend ein so genanntes *Rahmenkonzept für den Pfarrdienst*, in dem festgelegt wird, wie die Pfarrstellen im Kirchenkreis verteilt werden sollen.

Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Berechnung und Verteilung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenverteilungsrichtlinie), die mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft getreten ist. Ergänzend ist eine Übergangsregelung für die Zeit zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 30. Juni 2009 beschlossen worden, die berücksichtigt, dass die Rahmenkonzeptionen der Kirchenkreises erst im Laufe dieser Zeit erstellt sein werden. Die bisher geltende Richtlinie für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 19. April 1996 (Punktecatalog) ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

a) Rahmendaten

Die nach § 1a Abs. 1 Pfarrstellengesetz und § 2 Pfarrstellenverteilungsrichtlinie zu ermittelnden Rahmendaten beinhalten, wie sich die Zahl der Pfarrstellen in den jeweils folgenden 20 bis 25 Jahren entwickeln soll. Dabei soll zunächst eine Festlegung der Anzahl der Pfarrstellen der gesamten Landeskirche für das Jahr 2015 und im Folgenden Annahmen zur künftigen Pfarrstellenentwicklung in jeweils 5-Jahres-Abschnitten für die nächsten 25 Jahre erfolgen.

Wie werden die Rahmendaten festgelegt?

Für die Festlegung der Rahmendaten ist ein Raster erarbeitet worden, das Informationen vermitteln kann, die für die zukünftige Planung der Anzahl von Pfarrstellen wichtig sind. Hierzu gehören im Wesentlichen die Prognose über die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens, die Prognose der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, die Kosten für die Versorgungssicherung und die Entwicklung der Kosten im Pfarrdienst. Hieraus ergeben sich Informationen, wie sich beispielsweise der Anteil der Kosten für den Pfarrdienst am Kirchensteueraufkommen in den kommenden Jahren entwickeln wird und wie die durchschnittliche Anzahl von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle sein wird. Dies ist ein Anhaltspunkt für den Grad der pfarramtlichen Versorgung in der Zukunft. Aus diesen Informationen ergibt sich beispielsweise das Bild, dass die finanzielle Belastung zwischen den Jahren 2020 und 2025 für den Pfarrdienst sehr hoch sein wird, da erst anschließend eine große Welle von Ruhestandsversetzungen erfolgt, zugleich aber bis zu diesem Datum auch neue Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst genommen werden müssen, um die erfolgten Ruhestandsversetzungen selbst bei zurückgehenden Gemeindegliederzahlen ansatzweise ausgleichen zu können. Gleichzeitig steigen in diesem Zeitraum entsprechend die Versorgungsleistungen.

Die Kirchenleitung hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Wesentlichen unverändert der **Personalplanungskonferenz** vorgelegt. Die Personalplanungskonferenz ist nach dem neuen Verfahren gemäß Pfarrstellengesetz und Pfarrstellenverteilungsrichtlinie dafür zuständig, die notwendigen Informationen aus den Kirchenkreisen in den Prozess der Festlegung der Rahmendaten einzubringen.

Nach Beratung der vorgeschlagenen Rahmendaten in der Personalplanungskonferenz werden sowohl der **Finanzausschuss** als auch der **Innerkirchliche Ausschuss** beteiligt. Die abschließende Entscheidung trifft die **Kirchenleitung**. Mit der Entscheidung der Kirchenleitung steht fest, wie viele Pfarrstellen es am Ende des unmittelbar anschließenden Zeitfensters geben soll. Das aktuelle Zeitfenster erstreckt sich bis zum Jahr 2015. Für das Jahr 2020 wird im Jahr 2014 eine neue Festlegung der Rahmendaten erfolgen.

b) Kirchenkreiskontingente

Auf Grund der Entscheidung der Kirchenleitung steht fest, wie viele Pfarrstellen es im Jahr 2015 geben soll. Die Anzahl dieser Pfarrstellen wird abzüglich der landeskirchlichen Pfarrstellen, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, der langfristig refinanzierten Pfarrstellen und der mbA-Pfarrstellen auf die Kirchenkreise verteilt.

Wie erfolgt die Verteilung auf die Kirchenkreise?

Die Pfarrstellenverteilungsrichtlinie regelt in § 3 und § 4 die Verteilung der Pfarrstellen auf die Kirchenkreise. Kriterien für die Verteilung sind zum einen die Gemeindegliederzahlen in den Kirchenkreisen, wie sie voraussichtlich im Jahr 2015 sein werden. Darüber hinaus gibt es einen so genannten Gewichtungsfaktor, der bewirkt, dass Gebieten mit wenig evangelischer Bevölkerung ein größerer Anteil an Pfarrdienst zukommt als dicht evangelisch besiedelten Gebieten. Die genaue Gewichtung lässt sich aus § 4 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie entnehmen.

Wichtig ist, dass für die Verteilung auf die Kirchenkreise die so genannten **langfristig refinanzierten Pfarrstellen** nicht mitgerechnet werden. Diese Pfarrstellen sind nicht unmittelbar abhängig von der demographischen Entwicklung und dem damit verbundenen Kirchensteueraufkommen, so dass für die weitere Entwicklung und Planung dieser Pfarrstellen eine gesonderte Regelung getroffen werden muss. Zu berücksichtigen bei der langfristigen Refinanzierung sind nicht nur volle Pfarrstellen, sondern auch Pfarrstellenanteile. Unerheblich ist, ob es sich bei dem langfristig refinanzierten Pfarrdienst um parochialen oder funktionalen Dienst handelt.

Von „refinanziert“ wird in diesem Zusammenhang nur gesprochen, wenn es sich um eine Finanzierung mit anderen als kirchlichen Mitteln handelt. Wie mit gemeinsam von mehreren Trägern finanzierten Pfarrstellen umzugehen ist, ist unten beschrieben.

Unter langfristig dürfte ein Zeitraum zu verstehen sein, der nicht von vorneherein befristet ist oder zumindest einen Zeitraum umfasst, der der aktiven Dienstzeit der derzeitigen Pfarrerinnen oder des derzeitigen Pfarrers entspricht. Im Zweifelsfall haben die Kreissynodalvorstände zu entscheiden und zu begründen, ob sie einen Pfarrdienst als langfristig refinanziert einstufen oder nicht. Die Information darüber, welche Pfarrstellen langfristig refinanziert sind, hat unmittelbar an das Landeskirchenamt zu erfolgen, damit sie bei der Verteilung auf die Kirchenkreise entsprechend nicht berücksichtigt werden.

Eingeschlossen in die Verteilung auf die Kirchenkreise sind allerdings kurzfristig refinanzierte Pfarrstellen oder Pfarrstellenanteile, da hier das Risiko, dass in Zukunft die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber wieder durch andere Mittel finanziert werden muss, ungleich höher liegt.

Sind Pfarrstellen bei einem kirchenkreisübergreifenden Verband angesiedelt oder **kirchenkreisübergreifend finanziert**, so müssen sich die beteiligten Kirchenkreise einigen, welche Anteile welchem Kirchenkreis zugeordnet werden sollen. In der Übergangsregelung wird davon ausgegangen, dass der Anteil in der Regel dem Anteil der Finanzierung entspricht. Wo dieses Kriterium nicht anzuwenden ist, soll nach den Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchenkreise eine Aufteilung erfolgen.

Im vom Kirchenkreis zu erstellenden Rahmenkonzept muss dann entsprechend die Aufteilung festgelegt sein.

Was passiert, wenn das Kirchenkreiskontingent für den Ablauf des Planungszeitraums (2015) vom Kirchenkreis unter- oder überschritten wird?

Das neue System der Pfarrstellenplanung ist darauf angewiesen, dass die Planzahlen auch eingehalten werden, da nur so eine sinnvolle Steuerung im Blick auf Finanzen, pfarramtlicher Versorgung, Versorgungslasten und den Zugang jünger Theologinnen und Theologen möglich ist. Die Kirchenleitung wird im Rahmen der Personalplanungskonferenzen regelmäßig abstimmen, welchen Umfang die Kontingente der Kirchenkreise haben sollen und wie viele Pfarrstellen solidarisch als mbA-Pfarrstellen von der gesamten Landeskirche finanziert werden sollen.

Ziel sollte sein, vor allem eine Unterschreitung (es würde nicht genügend Pfarrstellen für die vorhande-

nen Pfarrerinnen und Pfarrer geben) wie eine Überschreitung (Pfarrerinnen und Pfarrer würden zumindest ab 2020 an anderen Stellen fehlen) zu vermeiden. Sollte dies dennoch nicht möglich sein, wird die Kirchenleitung prüfen, ob eine Abweichung unter Berücksichtigung der Gesamtbetrachtung der Pfarrstellen hingenommen werden kann. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn finanzielle oder besondere konzeptionelle Gründe in dem entsprechenden Kirchenkreis vorliegen.

c) Das Rahmenkonzept der Kirchenkreise

§ 5 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Pfarrstellengesetz sieht die Erstellung eines Rahmenkonzeptes für den Pfarrdienst im Kirchenkreis vor.

Was muss das Rahmenkonzept für den Pfarrdienst im Kirchenkreis enthalten?

- Festlegung der Art und des Umfangs der funktionalen Dienste einschließlich der Anteile von kirchenkreisübergreifend getragenen Pfarrstellen bis 2015,
- Festlegung des Umfangs der parochialen Dienste bis 2015,
- Verteilung der Pfarrstellen gemäß Buchstabe a) und b) auf Kirchengemeinden, Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreis bis 2015,
- Mitteilung der langfristig refinanzierten Pfarrstellen,
- Einschätzungen zur prognostischen Entwicklung von Gemeindegliederzahlen und Finanzen.

Das Rahmenkonzept muss zunächst festlegen, welche Pfarrstellenanteile **funktionale Dienste** und welche **parochiale Dienste** beinhalten sollen. Im Zuge dessen sind auch die Richtlinien zu berücksichtigen, die für funktionale Dienste bestehen, etwa den Anteil der vorzusehenden Krankenhausseelsorgestellen entsprechend der zu versorgenden Bettenzahl im Kirchenkreis.

Des Weiteren ist eine Regelung zu treffen, bei welchem **Anstellungsträger** die Dienste angesiedelt sein sollen. Dies können die Kirchengemeinden, der Kirchenkreis oder ein Verband sein.

Empfehlenswert ist, das Rahmenkonzept für den Pfarrdienst mit einer Planung für die anderen **beruflichen Mitarbeitenden** im Kirchenkreis zu versehen. Hilfreich kann hierbei unter anderem sein auszuweisen, wie viel Anteil an den Einnahmen im Kirchenkreis insgesamt für den Pfarrdienst und wie viel für übrige berufliche Mitarbeitende verausgabt werden.

Es ist geplant, den Kirchenkreisen ein Raster zur Verfügung zu stellen, in dem die beschlossenen Daten des Rahmenkonzeptes eingegeben werden können.

Zur Vorbereitung des Rahmenkonzeptes sollten die für den parochialen Dienst in den Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Pfarrstellen entsprechend der Anlage 2 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie (parochialer Dienst im Kirchenkreis) auf die Kirchengemeinden verteilt werden. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden erfolgt hiernach entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors. Die Zahl der hiermit für die Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Pfarrstellen im Jahr 2015 lässt sich in

Spalte 11 ersehen. Abweichungen von der Verteilung können anschließend in der Rahmenkonzeption des Kirchenkreises vorgesehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass besondere Umstände in der Vergangenheit, aktuelle Bedürfnisse von Kirchengemeinden oder bestimmte geistliche Traditionen sowie die Konzeption gemeindlicher Aufgaben der Kirchengemeinde eine Abweichung sinnvoll erscheinen lassen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Entlastungspfarrstellen im Kontingent der Pfarrstellen für den Kirchenkreis enthalten sind, also den funktionalen Diensten zugeordnet werden müssen.

Das beschlossene kreiskirchliche Rahmenkonzept für den Pfarrdienst ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben. Sollten sich im Laufe des Planungszeitraums Änderungen ergeben, sind auch diese an die Kirchenleitung weiterzuleiten.

3. Anträge auf Errichtung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 1 Pfarrstellengesetz

Wonach muss sich ein Anstellungsträger richten, wenn er über die Errichtung, Freigabe oder Aufhebung einer Pfarrstelle nachdenkt?

Maßgebend für die zukünftige Gestaltung des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ist das Rahmenkonzept des Kirchenkreises. Hierin wird festgelegt, wie viel Pfarrdienst eine Kirchengemeinde vorhalten kann und muss. Wie die Rahmenkonzeption erstellt wird, ist oben beschrieben. Anhaltspunkt für die Kirchengemeinde ist die Anlage 2 zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie, die der Kirchenkreis ausfüllen muss und aus der hervorgeht, wie viel Pfarrdienst in der Kirchengemeinde vorgesehen ist. Die Rahmenkonzeption kann allerdings aus bestimmten Gründen von dieser Verteilung abweichen. Das hat dann die Kreissynode mit der Verabschiedung der Rahmenkonzeption zu entscheiden.

Allerdings liegt zurzeit in den meisten Kirchenkreisen die Rahmenkonzeption noch nicht vor, deshalb gilt zurzeit eine der Anlage 2 der Pfarrverteilungsrichtlinie entsprechende Tabelle, die in den Kirchenkreisen vorliegt. Abweichungen hiervon muss der Kreissynodalvorstand entsprechend begründen.

Was muss bei Anträgen auf Errichtung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen dem Landeskirchenamt vorliegen?

Hierbei ist zunächst der Zeitpunkt bis zur Verabschiedung eines Rahmenkonzeptes von dem anschließenden Zeitraum zu unterscheiden. Bis zur Verabschiedung des Rahmenkonzeptes gilt die Übergangsregelung zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie.

Was muss der Kirchenkreis machen?

- Während der Geltung der Übergangsregelung zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie:
 - Überprüfung der von der Landeskirche vorgelegten Tabelle der Berechnung der Pfarrstellenkontingente für die Kirchenkreise im Blick auf den aktuellen Bestand an Pfarrstellen,
 - Vorlage der ausgefüllten Tabelle über den parochialen Dienst im Kirchenkreis (Anlage 2 zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie),
 - Mitteilung des Anteils der funktionalen Dienste im Kirchenkreis mit Stichtag 30 Juni 2008,

- Mitteilung über langfristige Refinanzierungen im Kirchenkreis,
 - Stellungnahmen zu Anträgen auf Freigabe, Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen einschließlich einer besonderen Begründung, wenn von der aktuell vorliegenden Anlage 2 zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie abgewichen werden soll.
- b) Nach Verabschiedung des Rahmenkonzepts:
- Vorlage des Rahmenkonzeptes des Kirchenkreises,
 - Vorlage der ausgefüllten Tabelle über den parochialen Dienst im Kirchenkreis (Anlage 2 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie),
 - aktuelle Mitteilungen über Änderungen, insbesondere im Blick auf langfristige Refinanzierungen,
 - Stellungnahmen zu Anträgen auf Freigabe, Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen.

Was muss die Kirchengemeinde bzw. der Anstellungsträger machen?

- a) Während der Geltung der Übergangsregelung zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie:

Bis zu dem Zeitpunkt der Verabschiedung des kreis-kirchlichen Rahmenkonzeptes muss für die Freigabe, Errichtung und Aufhebung einer Pfarrstelle Folgendes vorgelegt werden:

- die vom Kirchenkreis ausgefüllte Tabelle über den parochialen Dienst im Kirchenkreis (Anlage 2 zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie) auf der Basis eines Pfarrstellenkontingents des Kirchenkreises nach Anlage 1 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie, die von 1.490 nicht refinanzierten Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeht,
 - bei einer Abweichung des Umfangs des Pfarrdienstes, wie er in der oben genannten Anlage 2 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie für die Kirchengemeinde vorgesehen ist, eine Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes, in der besondere Umstände benannt werden, die zu einer Abweichung von der Tabelle führen,
 - entsprechende Beschlüsse des Anstellungsträgers,
 - Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes.
- b) Nach Verabschiedung des Rahmenkonzeptes:
- Nach Verabschiedung des Rahmenkonzeptes muss vorgelegt werden:
- die ausgefüllte Tabelle über den parochialen Dienst im Kirchenkreis (Anlage 2 zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie),
 - entsprechende Beschlüsse des Anstellungsträgers,
 - Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes.

Für die Aufhebung von besetzten Pfarrstellen wird auf die entsprechenden Richtlinien zur Aufhebung von besetzten Pfarrstellen vom 8. Juni 2006 (Rechtssammlung Nr. 27a) hingewiesen. Eine Überarbeitung der Richtlinie im Blick auf den Umgang der Aufhebung von besetzten Verbands- oder Kirchenkreispfarrstellen findet zur Zeit statt.

4. Die Besetzung von Pfarrstellen

Mit Beschluss 9 der Landessynode 2007 ist unter III. zugleich der Zugang zum Pfarrdienst neu geregelt worden. Das bedeutet, dass der Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland nur über ein landeskirchliches Bewerbungsverfahren möglich ist. Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA) und können an unterschiedlichsten Stellen innerhalb der Landeskirche eingesetzt werden. Von dort aus können sie sich auf reguläre Pfarrstellen bewerben.

Durch diese neue Verfahrensweise kann genau gesteuert werden, wie viele Pfarrfrauen und Pfarrer neu in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgenommen werden. Dies ist notwendig, um die Kosten der Besoldung und Versorgung abschätzen zu können, was wiederum Grundlage für die weitere Finanzplanung ist.

Wer kann sich in Zukunft auf Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland noch bewerben?

Bewerben können sich Pfarrfrauen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, sei es, dass sie Inhaberin oder Inhaber einer mbA-Pfarrstelle oder einer anderen Pfarrstelle sind, sei es, dass sie im Wartestand oder im Ruhestand oder in der Freistellung sind. Voraussetzung ist nur, dass sie grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen.

Pfarrfrauen und Pfarrer im Wartestand oder Inhaberin und Inhaber von mbA-Stellen, die sie im Anschluss an den Wartestand bekommen haben, werden auf die so genannte Vorschlagsliste der Kirchenleitung genommen und haben von daher erhöhte Chancen, eine reguläre Pfarrstelle zu erhalten.

5. Beispiel einer ausgefüllten Tabelle „Parochialer Dienst im Kirchenkreis“

Parochialer Dienst im Kirchenkreis

Beispiel einer ausgefüllten Tabelle

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Kirchengemeinden des Kirchenkreises XYZ	Mitglieder	Fläche qkm	Evangelische je qkm in Kirchengemeinde	Evangelische je qkm in nicht refinanzierter parochialer Pfarrstelle lt. Liste Landeskirche	Gewichtung Kirchenkreis	Gewichtung Kirchengemeinde	Evangelische je nicht refinanzierter parochialer Pfarrstelle der Kirchengemeinde (nach Gewichtung)	Umfang Pfarrdienst Kirchengemeinde Zwischenr.	Korrekturanteil	Umfang Pfarrdienst Kirchengemeinde	Umfang besetzte Pfarrstelle	Umfang vom Kirchenkreis übertragenen funktionalen Dienst	Differenz
1 A	14.609	5,30	2756,42	2109	1,04	1,18	2393	6,11	0,50	6,61	8,00	0,75	-0,64
2 B	2.472	73,00	33,86	2109	1,04	0,92	1866	1,33	0,11	1,44	2,00	0,50	-0,06
3 C	6.813	13,80	493,70	2109	1,04	1,10	2231	3,05	0,25	3,30	4,00	0,00	-0,7
4 D	3.524	17,90	196,87	2109	1,04	1,02	2068	1,70	0,14	1,84	2,00	0,50	0,34
5 E	1.843	16,90	109,05	2109	1,04	0,98	1987	0,93	0,08	1,01	1,00	0,00	0,01
6 F	2.688	9,10	295,38	2109	1,04	1,06	2150	1,25	0,10	1,35	1,50	0,00	-0,15
7 G	2.196	17,20	127,67	2109	1,04	1,00	2028	1,08	0,09	1,17	1,00	0,00	0,17
8 H	2.168	12,10	179,17	2109	1,04	1,02	2068	1,05	0,09	1,14	1,00	0,00	0,14
9 I	4.648	10,50	442,67	2109	1,04	1,10	2231	2,08	0,17	2,25	2,00	0,00	0,25
10 J	1.317	4,10	321,22	2109	1,04	1,08	2190	0,60	0,05	0,65	1,00	0,00	-0,35
11 K	6.341	42,60	148,85	2109	1,04	1,00	2028	3,13	0,25	3,38	4,00	0,00	-0,62
Kirchenkreis													
Summe	48.619	222,50	218,51	2109		1,04		22,31	1,83	24,14	27,5	2,50	-1,61

graue Felder - sind auszufüllen

Gewichtung Ev. je qkm			
bis 25	0,90	bis 150	1,00
bis 50	0,92	bis 200	1,02
bis 75	0,94	bis 250	1,04
bis 100	0,96	bis 300	1,06
bis 125	0,98	bis 400	1,08
		bis 500	1,10
		bis 600	1,12
		bis 750	1,14
		bis 1000	1,16
		über 1000	1,18

Anzahl nicht refinanzierter Pfarrstellen Kirchenkreis lt. Liste Landeskirche	26,62
Umfang nicht refinanzierter funktionaler Dienst lt. Kreiskirchlichem Konzept	2,50
Umfang parochialer Dienst	24,12

Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde wird durch ihre Fläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl der Evangelischen je Quadratkilometer (Spalte 4) ist maßgebend für den anzuwendenden Gewichtungsfaktor, der sich aus § 4 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie ergibt (Spalte 7).

In einem nächsten Schritt wird die Zahl der Gemeindeglieder pro parochialer Pfarrstelle, die sich aus der landeskirchlichen Verteilung der Pfarrstellen und dem Rahmenkonzept des Kirchenkreises ergibt (Aufteilung parochialer – funktionaler Dienst), wieder von dem durch die Kirchenleitung für den Kirchenkreis angewendeten Faktor bereinigt, damit bei Anwendung des gemeindlichen Faktors keine doppelte Gewichtung stattfindet. Hierzu wird diese Zahl (Spalte 5) durch den Gewichtungsfaktor des Kirchenkreises geteilt (Spalte 6). Anschließend wird die gemeindliche Gewichtung vorgenommen, indem die sich daraus ergebende Zahl mit dem sich aus Spalte 7 ergebenden Faktor multipliziert wird. Als Ergebnis erhält man die Anzahl der Gemeindeglieder, die eine Kirchengemeinde für die Errichtung bzw. Erhaltung einer Pfarrstelle braucht.

Um den Umfang des der Kirchengemeinde zustehenden Pfarrdienstes zu errechnen, wird die Zahl der Gemeindeglieder durch diese Zahl geteilt. Ergebnis sind die Werte in Spalte 9.

Weicht die Summe des errechneten gemeindlichen Pfarrdienstes von dem im Rahmenkonzept des Kirchenkreises bestimmten Umfang des parochialen Dienstes ab, muss eine Korrektur durchgeführt werden, da insgesamt das von der Kirchenleitung für den Kirchenkreis bestimmte Pfarrstellenkontingent eingehalten werden muss.

Hierzu wird die Differenz zwischen den nach dem Rahmenkonzept des Kirchenkreises für die Kirchengemeinden vorgesehenen Umfang des Pfarrdienstes (Ergebnis Summe Spalte 2 geteilt durch Zahl Spalte 5) und dem errechneten Pfarrdienst (Summe Spalte 9) gebildet. Diese Differenz wird durch die Summe der rechnerisch verteilten Pfarrstellen geteilt, so dass ein gleichmäßiger Korrekturanteil für jede Pfarrstelle entsteht.

Dieser Korrekturanteil wird mit dem in der Kirchengemeinde errechneten Umfang des Pfarrdienstes multipliziert. Das Ergebnis (Spalte 10) wird, je nachdem, ob es sich um eine positive oder negative Differenz handelt, zu dem in Spalte 9 errechneten Umfang des Pfarrdienstes hinzugezählt bzw. abgezogen, so dass Spalte 11 das endgültige Ergebnis des einer Kirchengemeinde zustehenden parochialen Pfarrdienstes bildet.

Verwaltungslehrgang I 2010/2011

846143

Az. 13-70-12:20101

Düsseldorf, 21. Januar 2009

Am 15. März 2010 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der sich in zwei Kursabschnitte gliedert, einen Grundkurs und einen Hauptkurs.

Der zunächst beginnende sechswöchige **Grundkurs** ist für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend (s. § 9a APrO), die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und schließt mit einer Zwischenprüfung ab, mit der für diesen Personenkreis über die Zulassung zum Hauptkurs entschieden wird. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der im Grundkurs angefertigten Lehrgangsklausuren und einem Kolloquium am Ende des Grundkurses. Die bestandene Zwischenprüfung ist gleichzeitig für diesen Personenkreis die Zulassung zur Teilnahme am **Hauptkurs**.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwal-

tungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung befreit werden. Sie nehmen in diesem Fall nur am **Hauptkurs** teil. Der elfwöchige **Hauptkurs** beginnt im **September 2010**. Die schriftliche und mündliche Prüfung findet im Sommer/Herbst 2011 statt.

Der Lehrgang wird im Hotel- und Tagungszentrum *Mutterhaus*, Geschwister-Aufricht-Straße 1, 40489 Düsseldorf, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Für 2010 sind folgende Termine vorgesehen:

Grundkurs

vom	bis	
15.03.2010	19.03.2010	
19.04.2010	23.04.2010	
03.05.2010	07.05.1020	
17.05.2010	21.05.2010	
14.06.2010	18.06.2010	
05.07.2010	09.07.2010	mit Kolloquium

Hauptkurs

vom	bis
06.09.2010	10.09.2010
08.11.2010	12.11.2010
22.11.2010	26.11.2010
13.12.2010	17.12.2010

Die Termine für das Jahr 2011 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß der Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebeitrag von 8,00 Euro erhoben.

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen der Sparbeschlüsse die grundsätzliche internatsmäßige Unterbringung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgegeben. Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 40,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 80,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswoche ein Betrag von 25,00 Euro für das Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Intranet abrufbar. Für Auskünfte steht LKARin Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. (02 11) 45 62-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zum Grund- und Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I

und II **bis zum Beginn des Grundkurses** erfüllen, bis zum **10. Juni 2009** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **1. Juli 2009** durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

844932

02-10-11:1504026

Düsseldorf, 16. Januar 2009

Kirchengemeinde:

Neuerkirch-Biebern

Kirchenkreis:

Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische
Kirchengemeinde
Neuerkirch-Biebern



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

842283

Az. 02-10-11:1500120 Düsseldorf, 29. Dezember 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf, Kirchenkreis Aachen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

841994

Az. 02-10-11:1504907 Düsseldorf, 29. Dezember 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal, mit der Umschrift Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West und dem Beizeichen drei Punkte wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikarin Silke Kerstin Arendsen am 14. Dezember 2008 in der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Vikar Daniel Cremers am 21. Dezember 2008 in der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep.

Vikar Dr. Volker Haarmann am 7. Dezember 2008 in der Gemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikant Viktor Jedich, Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, am 13. Juli 2008.

Vikar Patrick Kiesecker am 14. Dezember 2008 in der Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath, Kirchenkreis Solingen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Silke Halfmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Dr. Larissa Seelbach in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Kai Steffen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Karl Hesse mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Landespfarrstelle an der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V.

Pfarrer im Probedienst Silke Halfmann mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Kai Steffen mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrer Wolfgang Kemper mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 18. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen.

Pfarrer im Probedienst Sybille Noack-Mündemann mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer im Probedienst Sylvia Pleger mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 1. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Thomas Gregorius mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friemersheim, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Thomas Foerster mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Solingen.

Freistellungen:

Pfarrer Bernd Krause mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zum Dienst in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr (Evangelisches Militärpfarramt Kiel II).

Pfarrer Ernst Raunig mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 zum Dienst in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr (Evangelisches Militärpfarramt Köln I).

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Ulrich Zumbusch, Christus-Kirchengemeinde Zülpich, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Franziska Boury mit Ablauf des 31. Januar 2009.

Pastor im Sonderdienst Arne Huwald mit Ablauf des 1. Februar 2009.

Pastor im Sonderdienst Bernd Kehren mit Ablauf des 15. Januar 2009.

Pfarrer im Probedienst Ulrike Kobbe mit Ablauf des 21. Januar 2009.

Pfarrer im Probedienst Britta Lehmkuhl mit Ablauf des 14. Januar 2009.

Pastor im Sonderdienst Jörn Mayland mit Ablauf des 14. Januar 2009.

Pfarrer im Probedienst Oliver Meyhöfer mit Ablauf des 31. Januar 2009.

Pastor im Sonderdienst Jörg Munkes mit Ablauf des 31. Januar 2009.

Pfarrer im Probedienst Michaela Schönberger mit Ablauf des 31. Januar 2009.

Pastorin im Sonderdienst Anette Weber mit Ablauf des 31. Januar 2009.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Erwin Bonn, Kirchengemeinden Achtelsbach und Brücken, Kirchenkreis Birkenfeld, in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis 31. Juli 2011.

Pfarrer Helmut Goebel, Kirchenkreis Niederberg, in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis 31. Juli 2011.

Pfarrer Klaus Niewerth, Friedenskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis 31. Januar 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Werner Becker, Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

Pfarrer Peter Gerhardt, Ev.-ref. Kirchengemeinde Gruiten, Kirchenkreis Niederberg, mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

Pfarrer Ido Pizzini, Kirchengemeinde Würselen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

Pfarrer Rainer Viebahn, Gemeinde Köln (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Köln-Mitte, mit Wirkung vom 1. Februar 2009.



*Der HERR wird seinen Engel vor dir her senden.
1. Mose 24,7*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Martin Bach am 23. Dezember 2008 in Kassel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Obermarxloh, geboren am 5. April 1921 in Freiburg, ordiniert am 24. Juli 1955 in Gelsenkirchen-Schalke.

Pfarrer i.R. Hans Hermann Ehrhardt am 1. November 2008 in Bergneustadt, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bergneustadt, geboren am 16. April 1930 in Rösrath, ordiniert am 16. November 1960 in Hiesfeld.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Werden, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 9. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 100 %) auf dem staatlichen Gebiet der §-4-Behörde Düsseldorf. Dieses Gebiet umfasst das Polizeipräsidium Düsseldorf mit den Polizeipräsidien Mönchengladbach und Wuppertal und den Landräten Mettmann, Neuss und Viersen. Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 6.000 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Berufsalltag und in Krisensituationen, den berufsethischen Unterricht in Aus- und Fortbildung der Polizei sowie das Angebot von besonderen kirchlichen Angeboten für die Zielgruppe. Für diese Aufgaben werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Seelsorge (KSA) sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unter-

richtstätigkeit in der Erwachsenenbildung vorausgesetzt. Ebenso werden Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen erwartet. Wünschenswert ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Offenheit für ökumenisches Denken wird erwartet. Erfahrungen in der Polizei-seelsorge oder in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind wünschenswert. Sowohl Dienst- als auch Wohnsitz liegen innerhalb des Gebietes der §-4-Behörde. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Landeskirche. Die Besetzung soll vornehmlich mit einer Inhaberin oder einem Inhaber einer mbA-Pfarrstelle oder mit einer Person, die aus strukturellen Gründen vom Wartestand bedroht ist, erfolgen. Weitere Auskünfte erteilen Landespfarrerinnen Claudia Kiehn, Tel. (02 02) 28 20-351, oder Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung II, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 100 %) auf dem staatlichen Gebiet der § 4-Behörde Essen. Dieses Gebiet umfasst das Polizeipräsidium Essen mit den Polizeipräsidien Duisburg, Krefeld und Oberhausen und den Landräten Kleve und Wesel. Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 5.850 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Berufsalltag und in Krisensituationen, den berufsethischen Unterricht in Aus- und Fortbildung der Polizei (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Bereich Polizei, in Duisburg) sowie das Angebot von besonderen kirchlichen Angeboten für die Zielgruppe. Für diese Aufgaben werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Seelsorge (KSA) sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung vorausgesetzt. Ebenso werden Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen erwartet. Wünschenswert ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Offenheit für ökumenisches Denken wird erwartet. Erfahrungen in der Polizei-seelsorge oder in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind wünschenswert. Sowohl Dienst- als auch Wohnsitz liegen innerhalb des Gebietes der §-4-Behörde. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Landeskirche. Die Besetzung soll vornehmlich mit einer Inhaberin oder einem Inhaber einer mbA-Pfarrstelle oder mit einer Person, die aus strukturellen Gründen vom Wartestand bedroht ist, erfolgen. Weitere Auskünfte erteilen Landespfarrerinnen Claudia Kiehn, Tel. (02 02) 28 20-351, oder Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung II, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 50 %)

auf dem staatlichen Gebiet der §-4-Behörde Köln. Dieses Gebiet umfasst das Polizeipräsidium Köln mit den Polizeipräsidien Aachen und Bonn und den Landräten Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis. Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 9.750 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Berufsalltag und in Krisensituationen, den berufsethischen Unterricht in Aus- und Fortbildung der Polizei sowie das Angebot von besonderen kirchlichen Angeboten für die Zielgruppe. Dieser Dienst wird mit einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer geteilt, die bzw. der im Umfang von 100 % ebenfalls im Bereich dieser §-4-Behörde den Dienst versieht. Für diese Aufgaben werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Seelsorge (KSA) sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung vorausgesetzt. Ebenso werden Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen erwartet. Wünschenswert ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Offenheit für ökumenisches Denken wird erwartet. Erfahrungen in der Polizeiseelsorge oder in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind wünschenswert. Sowohl Dienst- als auch Wohnsitz liegen innerhalb des Gebietes der §-4-Behörde. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Landeskirche. Die Besetzung soll vornehmlich mit einer Inhaberin oder einem Inhaber einer mbA-Pfarrstelle oder mit einer Person, die aus strukturellen Gründen vom Wartestand bedroht ist, erfolgen. Weitere Auskünfte erteilen Landespfarrerin Claudia Kiehn, Tel. (02 02) 28 20-351, oder Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung II, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle für Polizeiseelsorge in Rheinland-Pfalz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland (Dienstumfang 100 %). Dieses Gebiet umfasst die Polizeipräsidien Koblenz und Trier. Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 4.200 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Berufsalltag und in Krisensituationen, den berufsethischen Unterricht in Aus- und Fortbildung der Polizei (Fachhochschule auf dem Hahn im Hunsrück für alle Polizeibeamtinnen- und beamten in Rheinland-Pfalz) sowie das Angebot von besonderen kirchlichen Angeboten für die Zielgruppe. Für diese Aufgaben werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Seelsorge (KSA) sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung vorausgesetzt. Ebenso werden Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen erwartet. Wünschenswert ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Darüber hinaus vertritt die künftige Stelleninhaberin bzw. der künftige Stelleninhaber die Polizeiseelsorge in Absprache mit der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes und der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland in den staatlichen und kirchlichen Gremien der Polizeiseelsorge in Rheinland-Pfalz und im Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz. Die Stelle

erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Offenheit für ökumenisches Denken wird erwartet. Erfahrungen in der Polizeiseelsorge oder in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind wünschenswert. Sowohl Dienst- als auch Wohnsitz liegen innerhalb des Gebietes der Polizeipräsidien Koblenz und Trier. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Landeskirche. Die Besetzung soll vornehmlich mit einer Inhaberin oder einem Inhaber einer mbA-Pfarrstelle oder mit einer Person, die aus strukturellen Gründen vom Wartestand bedroht ist, erfolgen. Weitere Auskünfte erteilen Landespfarrerin Claudia Kiehn, Tel. (02 02) 28 20-351, oder Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung II, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann sucht zum 1. August 2009 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Hilden, Schule des Kreises Mettmann (3. Pfarrstelle des Kirchenkreises). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Personen gewählt werden können, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Berufskolleg Hilden bietet als Bündelschule vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Elektro- und Metalltechnik, Informations- und Telekommunikation, Ernährung und Hauswirtschaft u.a. an. Neben den Abschlüssen der Berufsfachschulen können Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife erlangen. Die Bewerberin/Der Bewerber soll Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er muss in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung oder in der Qualifizierungsphase für die Ausbildung bewegen. Die Bereitschaft zur seelsorglichen Begleitung von jungen Menschen wird vorausgesetzt. Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes wird erwartet. Erwartet werden Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Postfach 10 07 14, 40807 Mettmann, zu richten.

In der Kirchengemeinde Neuss-Süd ist die 3. Pfarrstelle zu 100 % zum 1. August 2009 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Der Pfarrbezirk Weckhoven-Hoisten ist der 3. Bezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd, die ca. 11.000 Gemeindemitglieder hat. Er wird nicht nur durch die Unterschiede der beiden Ortsteile, sondern auch durch unterschiedliche soziale Strukturen charakterisiert. Die Auferstehungskirche ist der Mittelpunkt des Gemeindezent-

rums. Mit einem gemütlichen Kaminraum, einem Gemeinde- und Theatersaal und weiteren Räumen lädt es gerade dazu ein, Veranstaltungen für Jung und Alt, für kleine und große Gruppen durchzuführen. Neben vielen Gemeindegruppen, z.B. einem Konfiteam, einer aktiven Seniorengruppe, einem Kirchenchor, einer Eine-Welt-Gruppe und Gesprächskreisen, existieren viele diakonische Einrichtungen anderer diakonischer Träger, wie z.B. zwei evangelische Kindergärten und ein ev. Altenheim im Bezirk, die in die Gemeindegemeinschaft einbezogen sind. Der Bezirk pflegt den Kontakt zu den katholischen und griechisch-orthodoxen Gemeinden in unseren Ortsteilen; Ferner zu einer Partnergemeinde in Windhoek-Katutura in Namibia und einer Gemeinde im Elsass. Die Arbeit in der Gemeinde wird getragen von der Pfarrerin/dem Pfarrer und engagierten Ehrenamtlichen. Die Kulturarbeit in dem Gemeindegemeinschaftscenter öffnet die Gemeinde nach außen und schafft Kontakte und Beziehungen zu Menschen, die sonst nie den Weg zur Kirche gefunden hätten. Die Gemeinde zeichnet sich durch eine verantwortungsvolle und vorausschauende Finanzplanung aus, welche erlaubte, bisherige Aufgaben anzugehen, die in der allgemeinen Finanzkrise der Kirchen sonst nicht denkbar wären. Insgesamt ist man aufgeschlossen gegenüber Neuem und ist auch bereit, gemeinsam neue Wege zu gehen, um unsere Kirche zukunftsfähig zu gestalten. Folgende Eigenschaften könnten der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer helfen, in dieser Gemeinde schnell wirksam und heimisch zu werden, wenn sie oder er 1. das Evangelium gut und interessant verkündigt und über theologische Kompetenz verfügt, 2. eine diakonische Gesinnung hat, 3. Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem bestehenden Pfarrteam und Gruppen der Gemeinde besitzt und dabei die Ehrenamtlichen motivieren und fachkundig begleiten kann, 4. offen ist zu allen Alters- und sozialen Schichten der Gemeinde und besonderen Wert auf die Integration junger Familien legt, 5. eigene realisierbare Ideen entwickelt und sie umsetzt. Ein renoviertes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Die Stadt Neuss liegt in unmittelbarer Nähe von Düsseldorf mit allen Schulen am Ort und verfügt über eine gute Infrastruktur. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Zum 1. Juni 2009 oder später ist die 5. kreiskirchliche Stelle der Ev. Pfarrerin/des Ev. Pfarrers in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Rheinbach mit einem Dienstumfang von 100 % auf Vorschlag der Kirchenleitung unter dem Vorbehalt der Refinanzierung neu zu besetzen. Die JVA Rheinbach ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit 554 Haftplätzen für Zivilhaft und Strafrest, Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von mehr als 3 Monaten bis einschließlich 2 Jahren, Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens und Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern (siehe auch <http://www.jva-rheinbach.nrw.de>). Die Aufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers ist die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Männer durch Gruppenarbeit, Einzelseelsorge und sonntägliche Gottesdienste. Die Zusammenarbeit mit Menschen, die ehrenamtlich Gefangene betreuen, mit den röm.-kath. Seelsorgern sowie der Ortsgemeinde soll gepflegt und verstärkt werden. Das gilt auch für die Kooperation mit den Beamten und Angestellten der JVA (allgemeiner Vollzugsdienst und Fachdienste) und deren seelsorgliche Begleitung. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufs- und Lebenserfahrung gesucht, die/der die

Seelsorge als Schwerpunkt pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich entsprechend berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug in NRW steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Dr. Eberhard Kenntner, Tel. (0 22 26) 1 30 23. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Argenthal, Ellern, Riesweiler, Mörschbach, Pleizenhausen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Dienstsitz ist Argenthal mit einem geräumigen, schönen Pfarrhaus. Durch die Zusammenlegung der fünf Kirchengemeinden ist eine langfristig gesicherte Pfarrstelle mit ca. 2.300 Gemeindegliedern entstanden. Mit fünf z. T. sehr gut besuchten Predigtstätten liegt ein Schwerpunkt auf der Feier ansprechender, lebendiger Gottesdienste. Von der Pfarrerin, dem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar im geteilten Dienst wird eine lebensnahe und gehaltvolle Verkündigung erwartet. Ein anderer Schwerpunkt liegt in einer integrierten Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Jugendreferentin. In Argenthal bietet ein Kindergarten in kreiskirchlicher Trägerschaft besondere Möglichkeiten für den Gemeindeaufbau mit jungen Familien. Die Gemeinden verstehen sich als fröhliche und offene Gemeinschaft, die Ökumene umfassend lebt und ihren Gemeindegliedern Heimat gibt. Sie sind ländlich geprägt und verlangen die Fähigkeit, offen und seelsorglich kompetent auf die Menschen zuzugehen. Dabei erfährt die Pfarrerin/der Pfarrer viel Unterstützung von engagierten Presbyterien, vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden, zwei Prädikantinnen und von zwei kompetenten Sekretärinnen. Man ist sich der Einschränkungen durch die Zusammenlegung gegenüber den Möglichkeiten früherer Gemeindegemeinschaft bewusst, vertraut aber auf das Wirken des dreieinigen Gottes zum Aufbau der Gemeinden. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: der Superintendent des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfarrer Horst Hörpel, Tel. (0 67 63) 93 20 31, sowie die Presbyter Friedhelm Konrad, Tel. (0 67 61) 27 51, und Dr. Andreas Liebisch, Tel. (0 67 61) 96 12 55. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Dauer von sechs Jahren. Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern. Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat die Pfarrerin/der Pfarrer die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein. Zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers

gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwes-tergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen. Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwoh-nung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt. Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-126 oder -135, Fax (05 11) 27 96-725, E-Mail: michael.huebner@ekd.de, heike.stuenkel.rabe@ekd.de. Bewerbungsfrist: 20. Februar 2009.

Stellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt in einem mehrjährig angelegten Prozess die Umstellung von der kameralistischen Haushaltssystematik auf ein doppisches System mit einheitlicher Software durch. Zur Organisation dieses Prozesses und zur Begleitung der Gemeinden während der Umstellung ist ein Projektteam „Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens“ eingesetzt, in dem sechs hauptamtliche Personen engagiert zusammenarbeiten. Für die Leitung dieses Teams sucht das Landeskirchenamt zum 1. April 2009 oder früher eine Projektleiterin/einen Projektleiter. Mit dieser Stelle ist die Verantwortung für die Planung, Steuerung und Überwachung des Projektes verbunden. Dazu gehört die Unterstützung der sechsköpfigen interdisziplinären Lenkungsgruppe sowie der sechs Arbeitsgruppen, die in das Projekt „Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens“ eingebunden sind, insbesondere bei folgenden Aufgaben: Festlegung der zu erarbeitenden Projektziele, Projektreporting und -controlling, Leitung des Projektteams, Beratung und Begleitung der Gemeinden bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Umstellung, Schulungs- und Informations-tätigkeit. Optimalerweise haben Sie zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Studium mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund abgeschlossen oder Ihr Studium an der FHöV durch eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation ergänzt; außerdem haben Sie bereits berufliche Erfahrung im Projektmanagement gesammelt. Ihnen sind die Strukturen der Ev. Kirche im Rheinland bekannt und Sie verfügen über sicheres und gewandtes Auftreten besonders gegenüber Leitungsverantwortlichen und in Leitungsgremien. Die Stelle ist mit A 13 h.D. BBesO/Entgeltgruppe 13 BAT-KF bewertet und soll befristet bis zum 31. Dezember 2012 besetzt werden. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle erfordert ein Mindestmaß an körperlicher Eignung; bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht im Dienst der Landeskirche stehen, besteht die Möglichkeit, die Beschäftigung ggf. im Wege einer Gestellung bzw. Abordnung zu realisieren, um den sozialen Besitzstand zu wahren. Wenn Sie Interesse an den beschriebenen Aufgaben haben und evangelisch sind, senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 6. März 2009 an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39,

40403 Düsseldorf. Informationen zu der Stelle erteilt Ihnen gerne die derzeitige Projektleiterin Barbara Füten, Tel. (02 11) 45 62-440, E-Mail: Barbara.Fueten@ekir-LKA.de.

Am Martin-Butzer-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 56269 Dierdorf/Westerwald ist zum 1. August 2009 zu besetzen die Stelle der Studiendirektorin/des Studiendirektors i. K. zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Bes. Gr. A 15 BBesO/Entgeltgr. 15 TV-L). Das Martin-Butzer-Gymnasium ist eine vierzügige Schule mit zzt. 1.161 Schülerinnen und Schülern. Als Studiendirektorin/-Studiendirektor wünschen wir uns eine bewusst evangelische Persönlichkeit, die über die organisatorische Befähigung hinaus bereit und in der Lage ist, das besondere Profil unserer kirchlichen Schule zu erhalten und tatkräftig mitzugestalten. Die über den Unterricht hinaus dauerhaft übertragene Funktion umfasst in Absprache mit der Schulleitung folgende Teilbereiche, die eigenständig wahrzunehmen sind: pädagogische Begleitung der 7. bis 10. Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Entwicklung von schulischen Förderkonzepten, Betreuung von Praktikanten und Studienreferendaren, Bereitschaft zur Übernahme von Personalverantwortung. Dierdorf liegt im vorderen West-erwald an der A 3 (Köln-Frankfurt) und verfügt über alle Schularten, Krankenhaus und verschiedene Sporteinrichtungen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. (Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II bzw. eine gleichwertige Befähigung, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche). Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. März 2009 an das Martin-Butzer-Gymnasium, Oberstudiendirektor i.K. Klaus Winkler, Gymnasialstraße 10, 56269 Dierdorf, Tel. (0 26 89) 2 97-0.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Weiden (am westlichen Stadtrand von Köln) sucht für die „Evangelische Singschule Köln-West e.V.“ (Pfarrbezirke Weiden/Lövenich, Widdersdorf, Brauweiler und Sinthern) eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für eine 100%-B-Stelle. (Wegen der Elternzeit der Stelleninhaberin kann zunächst nur befristet für drei Jahre besetzt werden.) Die Stelle beinhaltet folgende Aufgabenbereiche: sonntäglicher Orgeldienst (in der Regel an zwei von vier Predigtstätten), weitere Gottesdienste zu besonderen Anlässen (Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); Schulgottesdienste; Feiertage u.ä.), Leitung der Singschule, Aufsicht und Begleitung der Honorarkräfte, Übernahme eines Teils der Kinderchorarbeit, Leitung der Kantorei und des Gospelchores (chorische Stimmbildung hat hohen Stellenwert). Beide Chöre beteiligen sich regelmäßig in Gottesdiensten. Konzerte und Projekte, Nachwuchsförderung, hier auch Erteilung von Unterricht (Orgel). Wir bieten: eine Welte-Orgel (II/16, 2003 restauriert von Sauer), eine Peter-Orgel (II/12, Bj. 1991) und eine Peter-Orgel (II/12 Bj.1966), mehrere Klaviere und zwei Cembali, großzügige Probenräumlichkeiten an allen Orten mit reichem Orff-Instrumentarium und umfangreichem Notenarchiv, eine engagierte Begleitung und Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit durch den erweiterten Vorstand des Vereins „Ev. Singschule Köln-West“, eine Entlastung von organisatorischen Aufgaben durch eine nebenamtliche Geschäftsführerin, eine lebendige musikalische Arbeit und viele Menschen, die Freude an der Musik haben. Wir wünschen uns Bewerberinnen/Bewerber, denen lebendige Gottesdienstgestaltung und Konzerte gleichermaßen wichtig sind, die Freude an der Kinderchorleitung haben, die offen sind für

neue musikalische Formen in Gottesdiensten, die musikalische Begabungen und Interessen in der Gemeinde motivieren und fördern können, die auch Leitungskompetenz mitbringen. Die Besoldung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 6. März 2009 an: Evangelische Kirchen-

gemeinde, Zum Dammfelde 37, 50859 Köln. Geplanter Vorstellungstermin ist Montag, 30. März 2009 (ab ca. 15.00 Uhr). Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrer W. Behmenburg, Tel. (0 22 34) 7 48 58, Pfarrerin L. Scholz, Tel. (02 21) 50 46 28.

Literaturhinweise:

Die Inschriften der evangelischen Stiftskirche St. Goar, bearbeitet von Susanne Kern. Mainz: Akademie der Wissenschaften und der Literatur 2008, 93 S., Abb. (Inschriften Mittelrhein-Hunsrück 6)

Ludwigskirche und Ludwigsplatz zu Saarbrücken. Ein Sachbilderbuch für wissbegierige kleine und große Menschen, die sich am Schönen freuen können und gerne Zusammenhänge erfahren wollen, erklärt von Horst Heydt mit erg. Bildern von Gerhard Heisler. Hg.: Horst Heydt, Evangelische Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken. Völlig überarbeitete, ergänzte u. aktualisierte Auflage der Erstauflage von 1991. Merzig: Merziger Druckerei u. Verlag 2008, 229 S., Abb., Karte, ISBN 978-3-938415-38-2

Wolfgang Apelt: **Kurze Geschichte der Vereinten Evangelischen Mission** = Short History of the United Evangelical Mission. Köln: Köppe 2008, VIII, 143 S., Abb. (Mission und Gegenwart 3) ISBN 978-3-89645-753-0

Herausgefordert. **Dokumente zur Geschichte der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus**, Hg. von Siegfried Hermle und Jörg Thierfelder. Stuttgart: Calwer 2008, XXX, 845 S. ISBN 978-3-7668-4063-9

Reformierte Bekenntnisschriften, hg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland von Andreas Mühling u. Peter Opitz. Bd. 2/1. 1559–1563, bearb. von Mihály Bucsay ... Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2009, 410 S. ISBN 978-3-7887-2304-0

Den rheinischen Synodalbeschluss zum Verhältnis von Christen und Juden weiterdenken – den Gottesdienst erneuern. Arbeitshilfe. Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. 3. Düsseldorf 2008, 141 S.

Berichtigung zum KABI 1/2009

Im KABI. 1/2009 auf Seite 6 ist die „Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Rheinland-Süd e.V.“ vorzeitig im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Satzung ist **nicht** mit der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Die Abberufung von Pfarrer Hansgerd Mertzen, die im KABI 1/2009 auf Seite 19 veröffentlicht wurde, ist noch nicht rechtswirksam.

Die Abberufung von Pfarrerin Bärbel Schweizer, die im KABI 1/2009 auf Seite 19 veröffentlicht wurde, ist noch nicht rechtswirksam.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout-/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
